Wehrmacht und Bewegung.

Eine staatspolitische und verfassungsrechtliche Untersuchung.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

HELMUT REICHE

aus Wichmannsdorf.

19 NOLTE 37

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Berichterstatter:

Professor Dr. Friedrich Giese
Professor Dr. Adalbert von Unruh

Tag der mündl. Prüfung: 14. November 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN!

INHALTSÜBERSICHT.

Literaturverzeichnis

A. **Einleitung:** Aufgabenstellung und staatsrechtliche Methodik . . 1

B. **Hauptteil:**

I. **Wehrmacht und Bewegung als in sich ruhende Gemeinschaftsordnungen in der Gesamtordnung des Reiches** 2

1. Wehrmacht und Bewegung — ihre verfassungsrechtliche, staatspolitische und gemeinschaftsmäßige Entwicklung . . 2

a) Die Entwicklung der Wehrmacht von der „Reichswehr" zum „Volksheer" 2

b) Die Entwicklung der Bewegung von der „Partei" zum „Deutschen Orden" 5

c) Die wehrpolitische Revolution des Nationalsozialismus 7

2. Wehrmacht und Bewegung als in sich ruhende Ordnungen . 8

a) Die Wehrmacht als in sich ruhende Ordnung . . . 9
als Waffenträgerin der Nation — Garantin der äußeren Freiheit — Hüterin der Tradition.

b) Die Bewegung als in sich ruhende Ordnung: . . . 11
als politische Willensträgerin der Nation — Trägerin der Revolution — Garantin der inneren Freiheit — Hoheitsträgerin.

II. **Die Einheit von Wehrmacht und Bewegung** 13

1. Die wesensmäßige Einheit: die gemeinsamen Grundwerte und Grundprinzipien 13

a) Die Grundhaltung (Stil): 15
Kampf und Gemeinschaft — das Soldatische (der preußische Stil) — die Ehre — das Opfer (Sozialismus) — Leistungsprinzip und Führerprinzip — Zucht und Gehorsam (Disziplin) — die Treue.

b) Die Grundanschauung (Weltanschauung): . . . 19
Soldat, Heer und Weltanschauung — die nationalsozialistische Weltanschauung als Grundanschauung der Wehrmacht.

2. Die existentielle Einheit 24

a) Die organisatorische Einheit: 24
Das deutsche Volk als lebendige Verbindung der organisatorischen Einheit — der Führer als Oberhaupt des Reiches, Führer der Bewegung und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht.

b) Die funktionelle Einheit: 26
u. a. Verbindungsoffiziere — Wehrmachtbeamte — Grußpflicht.

c) Die symbolische Einheit: 26
Hakenkreuzflagge — Hoheitszeichen der NSDAP. — der Treueid auf den Führer.

III. **Die völkisch-politischen Aufgaben der Wehrmacht und der Bewegung** 30

1. Wehrmacht und Bewegung als konkrete Erziehungsgemeinschaften 30

a) Die Erziehung des deutschen Volksgenossen: . . . 30
Der Erziehungsgang — Sinn und Wesen der nationalsozialistischen Volkserziehung — das Erziehungsziel — die konkreten Erziehungsformen und -mittel der Wehrmacht und der Bewegung.

b) Die Führererziehung und -auslese: 34
Erziehungsgang (Auslese) — Erziehungsziel — die konkreten Ausleseformen und -mittel der Wehrmacht und der Bewegung.

c) Die Erziehung des deutschen Volkes zur Volksgemeinschaft und Volkseinheit: 37
Das Wesen der Volksgemeinschaft — die Volksgemeinschaft und Volkseinheit als politisches Ziel und geschichtliche Aufgabe — Wehrmacht und Bewegung als Gestalter der Volksgemeinschaft und -einheit.

2. Wehrmacht und Bewegung als Träger des Reiches . . . 39

a) Das Reich als Rechtsbegriff und politische Realität . . 39

b) Wehrmacht und Bewegung als tragende Gemeinschaftsordnungen des Reiches 42

c) Der Primat der Bewegung 43

LITERATUR-VERZEICHNIS.

Allardt: Das Deutsche Volk als Gemeinschaft. 1935.
Altrichter: Die seelischen Kräfte des Deutschen Heeres im Frieden und im Weltkriege. 1933.
Altrichter: Das Wesen der soldatischen Erziehung. 1935.
Baeumler: Männerbund und Wissenschaft. 1934.
Böhme: Der Eid des Soldaten. „Deutsches Recht". 15. 6. 1935.
Clausewitz: Vom Kriege. 11. Aufl. 1915.
Cochenhausen: Schöpfer und Gestalter der Wehrkraft. 1935.
Eschmann: Der faschistische Staat in Italien. 1930.
Feder: Programm der NSDAP. 156.—165. Aufl. 1934.
Foertsch: Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat. 1935.
Frank: N. S. Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Aufl. 1935.
Frauenholz: Wehrpolitik und Wehrwissen. 1935.
Frick: Wir bauen das Dritte Reich. 1934.
Friesenhahn: Der politische Eid. Bonner Rechtsw. Abhdlg. Heft 1. 1928.
Haegert: Nationalsozialismus und Allgemeine Wehrpflicht. in „Wehrfreiheit"". Jahrbuch der „Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften. 1935.
Haid: Sozialismus als Träger des neuen Reiches. 1935.
Heckel: Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht im Dritten Reich. in „Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts". 1935.
Hierl: Grundlagen einer deutschen Wehrpolitik. N. S. Bibliothek. Heft 12. 2. Aufl. 1930.
Hindenburg: Aus meinem Leben. 1920.
— Testament. 11. Mai 1934.
Hitler: Mein Kampf. 145.—146. Aufl. 1935.
Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. 1934.
— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. 1935.
— Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson. 1935.
— Partei und Staat. „Deutsches Recht". 15. Okt. 1935.
Höhndorf: Die Bedeutung des politischen Eides in der Gegenwart. „Deutsches Recht". 25. Sept. 1934.
Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus. 1933.
Hussmann: Der deutsche Arbeitsdienst (Diss. Berlin). 1935.
Jost: Die wehrpolitische Revolution des Nationalsozialismus. 1936.
Kayser: Die Wehrmacht als Volksordnung. „Deutsches Recht". 15. Febr. 1936.
Kleist: Vom Freikorps zum neuen Heer. „Deutsche Soldaten". 1935.
Knop: Die Parteigerichtsbarkeit. „Völkischer Beobachter" (V. B.). Sonderausgabe zum 30. Januar 1936.
Köhler: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts. 1935.
Koellreutter: Allgemeine Staatslehre. 1933.
— Deutsches Verfassungsrecht. 1935.
— Deutsches Verwaltungsrecht. 1936.
Koettgen: Deutsche Verwaltung. 1936.
Krieck: Nationalpolitische Erziehung. 1933.
Krieck: Völkisch-politische Anthropologie. 1936.
Lingg: Die rechtliche Stellung der NSDAP. „Deutsches Recht". 15. Jan. 1936.

Lingg: Die Partei — der organisierte Wille der Nation. „Völkischer Beobachter". Sonderausgabe zum 30. Januar 1936.
Löw von und zu Steinfurth: Wehrmacht und Partei. „Deutsches Recht". 15. Juni 1935.
Ludendorff: Kriegführung und Politik. 1922.
Maier: Die verfassungsrechtliche und staatspolitische Stellung der deutschen Wehrmacht (1919—1934). „Verwaltungsarchiv". Band 39. 1934.
Meissner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. 1935.
Moellendorff: Konservativer Sozialismus. 1932.
Moeller, v. d. Bruck: Das Dritte Reich. 3. Aufl. 1933.
Muth: Das Reich als Rechtsbegriff und die deutsche Staatslehre. „Volk im Werden". 4. Jahrgang. 1936. Heft 4.
Neeße: Partei und Staat. 1936.
Oertzen: Grundzüge der Wehrpolitik. 1933.
Pfenning: Gemeinschaft und Staatswissenschaft. „Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 9. Bd. 2. Heft. 1936.
Rauchhaupt: Die Ehre des deutschen Soldaten. „Ztschr. d. Akad. f. Dtsch. Recht". Heft 1. Januar 1936.
Rehdans-Dombrowski-Kersten: Das Recht der Wehrmacht. 1936.
Roden: Deutsche Soldaten. 1935.
A. Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 17.—20. Aufl. 1934.
— Gestaltung der Idee. 1936.
Schinkel Preußischer Sozialismus. 1934.
Schleich: Wehrgedanke und Staat. 1934.
Schmidt: Erziehung der jungen Waffenträger. „Deutsche Soldaten". 1935.
C. Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. 1933.
— Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches. 1934.
— Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens. 1934.
Scholtz: Die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland und in der Welt. 1935.
Seeckt: Gedanken eines Soldaten. 1929.
Semler-Senftleben: Wehrgesetz. 1936.
Senftleben: Deutsches Wehrrecht. 1935.
Siebarth: Hitlers Wollen. 1935.
Simoneit: Die Idee des Soldatentums. „Deutsche Soldaten". 1935.
Sombart: Deutscher Sozialismus. 1934.
Spengler: Preußentum und Sozialismus. 1920.
Stuckart: Volk, Partei, Reich. „Deutsches Recht". 15. Aug. 1935.
— Die Sonderverfassung des Dritten Reiches. „Völkischer Beobachter". Sonderausgabe z. 30. Jan. 1936.
Stuckart-Albrecht: Neues Staatsrecht. 1936.
Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft. 3. Aufl. 1920.
— Einführung in die Soziologie. 1931.
Treitschke: Deutsche Kämpfe. 1896.
— Politik (Bd. I. u. II.). 1897.
— Historische und politische Aufsätze. 1897.
Weber: Der politische Eid. „Deutsche Juristen-Zeitung". 1. 3. 1936.
Weberstedt: Wehrgedanke und nationalsozialistischer Staat. 1934.
Wiest: Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe. 1935.
* * * „Der Parteitag der Freiheit" v. 10.—16. September 1935. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden. 1935.
* * * „Die Wehrmacht des Dritten Reiches". Frankf. Volksblatt. 25. 4. 1936.
* * * „Durch Wehrhaftigkeit zum Frieden". Jahrbuch der „Deutschen Gesellschaft für Wehrpoliitk und Wehrwissenschaften". 1934.
* * * „So sieht der Führer das neue Reich". Völkischer Beobachter. Sonderausgabe zum 30. Januar 1936.
* * * Wehrfreiheit". Jahrbuch der „Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften". 1935.
* * * „Wehrgeistige Erziehung". 1934.

A. EINLEITUNG.

Vorliegende Arbeit behandelt das Verhältnis von Wehrmacht und Bewegung als in sich ruhenden und tragenden Gemeinschaftsordnungen in der Gesamtordnung des Reiches. — Es ist davon auszugehen, daß die nationalsozialistische Wehrmacht und die nationalsozialistische Bewegung nicht lediglich als Organisationsformen innerhalb der Gesamtstaatsstruktur zu begreifen sind, sondern als ganzheitliche, einheitlich geführte und geformte Gemeinschaftsordnungen in der Gesamtordnung des Reiches. Somit soll nicht allein die äußere Erscheinung und Funktion beider Institutionen dargestellt werden, sondern das äußere Bild beider Ordnungen, wie es im Organisatorischen, Funktionellen und Symbolischen sichtbar wird, soll als existentieller Ausdruck einer wesensmäßigen Potenz erfaßt werden, die sich in einer — beiden Gemeinschaftsordnungen eigentümlichen und gemeinsamen — Grundhaltung und Grundanschauung äußert, die heute bestimmend für das Wesen und den Stil der gesamten deutschen Nation geworden ist. — Diese Art staatsrechtlicher Methodik [1]) ermöglicht es, über den Rahmen einer systematischen Betrachtung hinaus — die Einheit der beiden tragenden Gemeinschaftsordnungen des Reiches, die sich in ihrer existentiellen Form als eine organisatorische, funktionelle und symbolische erweist, in ihren Wurzeln als eine durchaus wesensmäßige — auf gemeinsamen Grundwerten und Grundprinzipien aufbauende — innere Einheit aufzuzeigen, die, weithin bedingt durch den gemeinschaftsmäßigen Charakter beider Ordnungen, das Ergebnis einer gemeinsamen, zeitweilig parallel laufenden, historisch-politischen Entwicklung darstellt, die in der unlöslichen Verbindung und Erhebung von Wehrmacht und Bewegung zu „Trägern von Volk und Reich" [2]) ihren staats- und verfassungsrechtlichen Abschluß fand. In dieser wesensmäßigen und existentiellen Einheit beider Ordnungen wurzeln ihre völkisch-politischen Aufgaben der Erziehung, Formung und Führung des deutschen Volkes, aus ihr erwächst ihre staatstragende Funktion. — Auf Grund der angewandten staatsrechtlichen Methodik erkennen wir somit, daß Wehrmacht und Bewegung in folgendem nicht einfach als „feststehende Rechtsbegriffe" zu erfassen sind, die sich systematisch in ein bestimmtes staatstheoretisches oder verfassungsrechtliches Schema einbeziehen lassen, sondern als ganzheitliche, einheitlich geführte und geformte Gemein-

1) Carl Schmitt hat diese Art rechtswissenschaftl. Denkens und staatsrechtl. Methodik als „konkretes Ordnungsdenken" bezeichnet. Carl Schmitt: Die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens.

2) Stuckart, VB. Sonderausgabe z. 30. 1. 36.

schaftsordnungen, die sich in steter Konsequenz entwickelt haben und noch entwickeln. Diese stetige Spannung und Dynamik ist es gerade, die Wert und Wesen beider Gemeinschaftsordnungen weitgehend bedingt.

B. HAUPTTEIL:

I. WEHRMACHT UND BEWEGUNG ALS IN SICH RUHENDE GEMEINSCHAFTSORDNUNGEN IN DER GESAMTORDNUNG DES REICHES.

1. Wehrmacht und Bewegung — ihre verfassungsrechtliche, staatspolitische und gemeinschaftsmäßige Entwicklung.

Will man Wehrmacht und Bewegung als tragende und in sich ruhende Gemeinschaftsordnungen in der Gesamtordnung des Reiches erfassen, so ist es notwendig, die verfassungsrechtliche, staatspolitische und (soziologisch gesprochen) gemeinschaftsmäßige Entwicklung beider Ordnungen von ihren Anfängen an zu verfolgen. Denn, wie Alfred Rosenberg in einer Rede feststellte[3]), haben Wehrmacht und Bewegung — „die beiden tragenden Säulen des deutschen Hauses“[4]) — bereits in den Jahren vor der Machtübernahme im Zuge ihrer historisch-politischen Entwicklung „eine riesige Aufgabe“[4]) geleistet: „Die Bewegung gründete auf den Trümmern einer alten Welt ein neues Reich, schuf durch Gedanken, Tat und Opfer eine neue Staats- und Weltauffassung; die Armee gestaltete aus dem zersplitterten Gefüge der Novembertage ein kleines, aber straffes und bewußtes Werkzeug der Volksverteidigung“[4]). Und weiter: „Die Entwicklung beider Gruppen ist in den vergangenen Jahren parallel gegangen; im Zeichen des nationalsozialistischen Staates sind sie unlöslich miteinander verbunden worden: Die Bewegung als unumstrittene politische Herrin, die Wehrmacht als Schutz und Schirm und einzige Waffenträgerin der Nation“[4]). — Aus diesen Worten Rosenbergs erkennen wir, daß die Stellung der Wehrmacht und der Bewegung als in sich ruhender Gemeinschaftsordnungen in der Gesamtordnung des Reiches das Ergebnis einer konkreten und konsequenten verfassungsrechtlichen staatspolitischen und gemeinschaftsmäßigen Entwicklung darstellt. Diese gilt es im folgenden zu betrachten.

a) Die Entwicklung der Wehrmacht von der „Reichswehr“ zum „Volksheer“.

Die Wehrverfassung des Kaiserreiches war die — praktisch nur unvollkommen durchgeführte — Allgemeine Wehrpflicht. Art. 173

3) Rosenberg, Gestaltung der Idee. S. 240.
4) Rosenberg, Gestaltung . . . S. 240.

des Versailler „Vertrages" befahl die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht. Im Rahmen einer konsequenten „Erfüllungspolitik" wurde auch dieses schwerste Opfer gebracht: Das Reichsgesetz vom 21. August 1920 (in Verbindung mit Art. 133 Abs. 2 Weim.RV.) vollzog die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht. Nachdem auf Grund der allgemeinen Demobilmachung das Frontheer aufgelöst worden war, mußten neue Grundlagen der Wehrverfassung gefunden werden. Die Grundlagen dieser neuen Wehrverfassung, die in den Gesetzen über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März und 16. Juni 1919 zuerst ihren Ausdruck fand, waren: Das Versailler Diktat vom 28. Juni 1919, die Reichsverfassung vom 11. August 1919 und das Reichswehrgesetz vom 23. März 1921 [5]). — Das wesentlichste Merkmal der neuen Wehrverfassung war — wie gesagt — die Verneinung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht. Die Reichswehr war ein Berufsheer von nur 100 000 Mann, dem nach dem Versailler Diktat die Aufgaben einer „Ordnungstruppe und Grenzpolizei" [6]) zugedacht war. Man versuchte, die Wehrverfassung mit der parlamentarischen Verfassung des Weimarer Staates zu verbinden, indem man auch die Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten als des verfassungsmäßigen Oberbefehlshabers der Reichswehr gegenzeichnungsbedürftig machte und somit der parlamentarischen Kontrolle unterwarf (Art. 50 Weim.RV.). (Übergangsbestimmung im Oktobergesetz 1918).

Die staatspolitische Entwicklung hat jedoch die verfassungsrechtliche überwunden. Bestimmend dafür war, daß in der Person des — zum Reichspräsidenten gewählten — Generalfeldmarschalls von Hindenburg ein Mann das Staatsruder ergriff, der einerseits diesem Staate innerlich fremd gegenüberstand, auf der anderen Seite aber in höchstem Maße den Geist repräsentierte, der auch der Geist der Reichswehr geworden ist. Bezeichnend für diese staatspolitische Entwicklung ist z. B., daß — entgegen der Verfassung — ein selbständiger militärischer Befehlszug von den höchsten militärischen Instanzen zum Reichspräsidenten erhalten blieb [7]).

Bestimmend für die staatspolitische (und damit auch letzthin verfassungsrechtliche) Entwicklung der Reichswehr war aber vor allem die (soziologisch gesprochen) gemeinschaftsmäßige Entwicklung. — Das Wesen jeder soldatischen Ordnung erfordert Unterordnung des einzelnen, Einordnung in das Ganze, in die Gemeinschaft. Dieser Gemeinschaftscharakter, der am stärksten in den Werten und der Forderung der Kameradschaft zum Ausdruck kommt, gab der Reichswehr in dem — durch Liberalismus und Individualismus bestimmten — Weimarer Staate eine ganz besondere, geschlossene Stellung und erhob sie zum entscheidenden Faktor der Politik. Das Vermächtnis des großen Krieges vermittelte der Reichswehr eine ideelle Grundhaltung und Grundanschauung, die der Staatsauffassung und

5) Maier, a.a.O., S. 267/68.
6) Maier, a.a.O. S. 275.
7) Meissner-Kaisenberg, a.a.O. S. 124.

-anschauung des Weimarer Staates diametral entgegengesetzt war. So war die Reichswehr Hüterin und Trägerin einer starken Tradition d. h. tiefster Besinnung auf die seelischen und völkischen Kräfte, die aus der Vergangenheit in die Gegenwart reichend das Rad der Zukunft und der Geschichte weiterdrehen, in einer Zeit allgemeiner Auflösung und Wurzellosigkeit. Daher konnte ihr der Generalfeldmarschall und Reichspräsident v. Hindenburg in seinem Politischen Testament das stolze Denkmal setzen: „Die Reichswehr hat nach dem Zusammenbruch die Fortsetzung der hohen Tradition der alten Armee in mustergültiger Weise gepflegt". — Aus der gemeinschaftsmäßigen Entwicklung der Reichswehr zu einer Ordnung eigener Art ist ihre staatspolitische Einstellung zum Weimarer Staate zu verstehen. „So schuf sich die Wehrmacht, weil ihr der Weimarer Staat nicht die innere Grundlage schaffen konnte, deren sie bedurfte, um als Wehrmacht leben zu können, einen eigenen Staatsbegriff, der sich mit der Weimarer Verfassung nicht deckte, und der das Überzeitliche und Dauernde des Staates und der Nation zur Grundlage hatte", schreibt Major Foertsch [8]) in seiner grundlegenden Schrift: „Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staate". Das „Dauernde des Staates und der Nation" aber ist eben: Das Volk. „Soldaten aber können nie etwas anderes sein, als Repräsentanten des Volkes", hat der Führer einmal gesagt [9]). Zweifellos muß der Reichswehr zugestanden werden, daß sie als „eigengesetzliche" Ordnung in einem kranken Staate sich gesund erhalten hat und damit erst den Aufbau einer nationalsozialistischen Wehrmacht ermöglichte, aber trotzdem hatte die Reichswehr die enge Verbundenheit mit dem deutschen Volke, wie sie gerade der aus dem Volke entspringenden und im Volke wurzelnden nationalsozialistischen Bewegung stets eigentümlich war, bereits weitgehend verloren: Sie war ein „Fremdkörper im eigenen Volk" [10]) geworden und „vereinsamt" [11]). Diese Vereinsamung der Reichswehr war zum großen Teil dadurch hervorgerufen, daß sie nicht mehr ein — auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht fußendes — Volksheer war, sondern nur ein auf 100 000 Mann beschränktes Berufsheer. So war die Reichswehr nicht mehr das, was die Wehrmacht des Kaiserreiches gewesen war: Die große soldatische Erziehungsschule der Nation. — Zum andern aber war die Vereinsamung der Reichswehr auch eine Folge ihrer staatspolitischen Haltung. In der Abwehrstellung gegenüber dem Weimarer Staat und seinem Parteipluralismus, in dem Bemühen, „politisch neutral" oder gar „unpolitisch" zu sein, fand die Reichswehr auch anfangs nicht den Weg zu der Bewegung, deren Aufgabe und Ziel ja auch das Ziel der Reichswehr war: Die Über-

8) Foertsch, a.a.O. S. 14.

9) Adolf Hitler: Rede beim Empfang des Kreuzers Karlsruhe am 12. 12. 1933.

10) Adolf Hitler, Offener Brief an Brüning 1931. zit. nach Siebarth. a.a.O. S. 50.

11) Foertsch, a.a.O. S. 23.

windung des Weimarer Staates und die Beseitigung der Zustände, die gerade ausschlaggebend gewesen waren für die teils freiwillige, teils unfreiwillige Vereinsamung der Reichswehr. So hatte Hierl recht, wenn er warnte [12]): „Entweder findet die deutsche Wehrmacht den Weg zur Freiheitsbewegung des deutschen Volkes, oder sie wird aufhören, als deutsche Wehrmacht zu bestehen". Nun, die Reichswehr hat den Weg zu der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung gefunden: Die nationalsozialistische Revolution hat das vollendet, was der Führer bereits 1931 schrieb [13]): „Der Sieg unserer Gedanken wird der gesamten Nation ein politisches und weltanschauliches Denken vermitteln, das die Armee in eine wirklich innere geistige Beziehung zum gesamten Volk bringt und sie damit von der peinlichen Tatsache erlöst, ein Fremdkörper im eigenen Volk zu sein". — So ist durch die nationalsozialistische Revolution die Reichswehr wieder zum Volksheer geworden. Allein der Sieg der nationalsozialistischen Bewegung hat das ermöglicht, was am 16. März 1935 Wirklichkeit wurde: Die Proklamation der allgemeinen Wehrpflicht. Es ist Dank und Gelöbnis der nationalsozialistischen Wehrmacht zugleich, wenn Reichskriegsminister Generalfeldmarschall v. Blomberg sagte [14]): „Heute und immerdar ist sich die Wehrmacht bewußt, daß sie ihre Freiheit und ihre Größe dem Kampf und dem Sieg der nationalsozialistischen Idee verdankt." —

b) Die Entwicklung der Bewegung von der „Partei" zum „Deutschen Orden".

Bei der Betrachtung der rechtlichen Natur und der verfassungsrechtlichen, staatspolitischen und gemeinschaftsmäßigen Entwicklung der Bewegung ist davon auszugehen, daß die NSDAP. (Bewegung) „die einzige politische Gemeinschaft des deutschen Volkes" [15]) ist. So sagt Reichsamtsleiter Lingg treffend [15]): „Das rechtliche Wesen der NSDAP. wird am klarsten erfaßt, wenn man das Wort des Führers, daß die NSDAP. eine verschworene Gemeinschaft deutscher Männer, deutscher Frauen und deutscher Jugend sei, zum Ausgangspunkt auch jeder rechtlichen Betrachtnug nimmt." Die Stellung als „einzige politische Gemeinschaft des deutschen Volkes" hat sich die Bewegung als „Trägerin der Revolution" im Kampf gegen und in der Überwindung des Weimarer Staates erworben. Hatte sie damals mit dem Ziel der legalen Durchsetzung ihrer Machtansprüche den Charakter einer „politischen Partei" angenommen, so war das doch nicht bezeichnend für das Leben dieser ganzheitlichen, einheitlich geführten und geformten Gemeinschaftsordnung. Ebenso wie bei der Wehrmacht ist das Fronterlebnis des Weltkrieges als

12) Hierl, a.a.O. S. 36.
13) Adolf Hitler, Offener Brief an Brüning 1931, zit. nach Siebarth, a.a.O. S. 50.
14) Heldengedenktag 1936.
15) A. Lingg, VB. Sonderausgabe . . .

Kampf- und Gemeinschaftserlebnis das primäre Moment für die Gestaltung der Bewegung gewesen. So muß die Bewegung als ausgesprochene „Kampf- und Glaubensgemeinschaft" (Adolf Hitler) bezeichnet werden. Im Gegensatz zur Wehrmacht jedoch, die „unpolitisch" sein wollte, war die Bewegung eine ausgesprochene „politische Kampfgemeinschaft". Das ist auch heute noch das entscheidende Merkmal der Bewegung und ihrer Gliederungen geblieben. Während jedoch die Wehrmacht sich darauf beschränkte, „Hüterin der Tradition" zu sein, war das Ziel der Bewegung als „Trägerin der Revolution" die Eroberung der Macht im Staate und die revolutionäre Erfassung und Umgestaltung des ganzen deutschen Volkes. Während die Wehrmacht im Weimarer Staate mehr und mehr vereinsamte und die Verbindung mit dem Volke verlor, wurde die nationalsozialistische Bewegung während ihres Kampfes immer mehr zur „Volks- und Freiheitsbewegung". Aber bewußt hatte der Führer bereits während des Kampfes die Bewegung zu einer Gemeinschaftsordnung von seltener Geschlossenheit geformt. Bereits in den Anfängen der Entwicklung der Bewegung hatte Adolf Hitler die Weisung gegeben [16]): „Daher mag sich die nationalsozialistische Bewegung schon heute restlos in diese Gedankenwelt einleben und sie zur praktischen Auswirkung innerhalb ihrer eigenen Organisation bringen, auf daß sie dereinst dem Staate nicht nur dieselben Richtlinien weisen mag, sondern ihm auch bereits den vollendeten Körper ihres eigenen Staates zur Verfügung stellen kann". So war bereits vor der Revolution die Bewegung „zu einem machtvollen organischen Gebilde herangewachsen, das als die verschworene Gefolgschaft des Führers aus eigener Kraft und aus eigenem Rechte lebte, zu einer artgleichen Gemeinschaft deutscher Männer, deutscher Frauen und deutscher Jugend, die rückhaltlos dem Führer folgend, diese Kraft und dieses Recht aus dem deutschen Volke selbst schöpfte" [17]). —

Mit der Eroberung der Macht durch die nationalsozialistische Bewegung begann eine neue verfassungsrechtliche, staatspolitische und gemeinschaftsmäßige Entwicklungsperiode der Bewegung. Die Bewegung hatte den Staat erobert — nun gestaltete sie ihn nach ihrem Willen und formte das neue Deutsche Reich. Bewunderungswürdig ist das organische Ineinanderwachsen von Staatsorganisation und Parteiorganisation, das seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck fand in mehreren Staatsgrundgesetzen, von denen als das wichtigste in diesem Zusammenhang das Gesetz vom 1. Dezember 1933 über die Einheit von Partei und Staat bezeichnet werden muß [18]). Das Gesetz, das der Bewegung die Rechte und die Form einer — allerdings ganz besonders gearteten — Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen hat, bezeichnet die NSDAP. „als die führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates

16) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 503.
17) Lingg, VB. Sonderausgabe . . .

und als die Trägerin des deutschen Staatsgedankens“ [18]). Damit sind auch die Grundprinzipien der Bewegung zu Staatsgrundprinzipien erhoben. Die Bewegung ist somit die einzige politische Gemeinschaft des deutschen Volkes, Trägerin des deutschen Staatsgedankens und Führerin der Nation. —

Neben dieser — noch nicht abgeschlossenen — verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Entwicklung der nationalsozialistischen Bewegung seit der Machtergreifung läuft parallel die gemeinschaftsmäßige Entwicklung. Nicht so, als ob die Bewegung ihren Charakter als politische Kampfgemeinschaft verloren hätte — im Gegenteil. Aber die Dynamik dieser revolutionären Gemeinschaft sucht nach einer Ordnung, die ihren zeitlichen Wert zu einem ewigen formt oder, wie Thilo von Trotha sagt [19]): „Die geschichtliche und staatliche Idee dieser Bewegung ins Überzeitliche erhebt“. Es ist der Ordensgedanke, „der mit einem Schlage die nationalsozialistische Staatsidee aus der Sphäre des Zufälligen in die des Gesetzmäßigen und Typischen trug“ [19]). Der 30. April 1934 ist „der Markstein in der Geschichte des Nationalsozialismus“ [19]), an welchem Alfred Rosenberg im Remter der Marienburg, der Hochburg des Deutschen Ritterordens, das Ordensprinzip als die Grundordnung der nationalsozialistischen Bewegung und damit des nationalsozialistischen Reiches bezeichnete [20]). Noch ist diese Entwicklung nicht abgeschlossen, aber schon künden gewaltige Ordensburgen der Bewegung von der elementaren Dynamik des nationalsozialistischen Ordens. Der nationalsozialistische deutsche Orden wird die Krönung der gemeinschaftsmäßigen, staatspolitischen und verfassungsmäßigen Entwicklung der Bewegung sein.

c) Die wehrpolitische Revolution des Nationalsozialismus.

Die nationalsozialistische Revolution konnte nur eine totale sein. Nur der nationalsozialistischen Bewegung konnte es gelingen, die Wehrmacht wieder „in eine wirklich geistige, innere Beziehung zum deutschen Volke“ zu bringen. Das ist auch der Sinn der wehrpolitischen Revolution des Nationalsozialismus. — Die verfassungsrechtliche, staatspolitische und gemeinschaftsmäßige Entwicklung der Wehrmacht und der Bewegung verlangte nach einer Lösung der gegenseitigen Spannungen. Der 30. Januar 1933 brachte die Einigung. Die Reichswehr als „Hüterin der Tradition“ und die Bewegung als „Trägerin der Revolution“ reichten sich einander an diesem geschichtlichen Tage in der Person des Soldaten Hindenburg und der Person des Soldaten Adolf Hitler die Hände. Hier fanden zwei Ge-

18) Lingg, VB. Sonderausgabe . . .

19) Thilo v. Trotha, in: Rosenberg, Gestaltung der Idee. S. 70.

20) Rosenberg, Gestaltung der Idee, S. 70, s. a.: Mythus . . . . S. 546. Ebenso der Führer a. d. Parteitag der Freiheit: „Die Bewegung wird . . . in ihrer Lehre unveränderlich, in ihrer Organisation stahlhart, in ihrer Taktik schmiegsam und anpassungsfähig, in ihrem Gesamtbild aber wie ein O r d e n sein“.

meinschaften zueinander, deren Grundprinzipien und Grundhaltung nahezu die gleichen waren. — Wollte die Bewegung ihre wehrpolitische Revolution in dem Sinne durchführen, die Wehrmacht wieder zu einem wahrhaften Volksheer zu machen, so mußte erst das schwerste Hindernis: die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, beseitigt werden. Bereits im Parteiprogramm (Punkt 22) steht der wegweisende Satz für die wehrpolitische Revolution des Nationalsozialismus: „Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres." Und Hierl [21]) betonte bereits 1929 — im Gegensatz zu Seeckt, der sich für die Beibehaltung eines Berufsheeres einsetzte [22]) — leidenschaftlich die Notwendigkeit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht. Der 16. März 1935 war der Tag, an dem der Führer die wehrpolitische Revolution vollendete. Aus der Reichswehr war wieder ein Volksheer geworden. So wie Adolf Hitler gesagt hat, daß „die Armee und ihre Führung in bedingungsloser Treue und Gefolgschaft zum neuen Staat gestanden und dadurch erst den Erfolg der nationalsozialistischen Revolution ermöglicht hat" [23]), so hat der Reichskriegsminister Generalfeldmarschall v. Blomberg anerkannt, daß die Wehrmacht „ihre Freiheit und ihre Größe allein dem Kampf und dem Sieg der nationalsozialistischen Idee verdankt" [24]). Während aber andere Organisationsformen, wie z. B. der Staat, erst nationalsozialistisch revolutioniert werden mußten, war die Wehrmacht als Gemeinschaftsform und -ordnung ihrem innersten Wesen nach so gesund, daß sie als Grundstock der nationalsozialistischen Wehrmacht nahezu unverändert in das nationalsozialistische Reich eingebaut werden konnte. Sie bildete eine wuchtige Verstärkung der Schlagkraft der nationalsozialistischen Revolution. — Wenn aber auch eine weitgehende innere Gemeinsamkeit in Grundhaltung und Grundanschauung zwischen Wehrmacht und Bewegung bereits beim Umbruch vorhanden war, so war es doch notwendig, das, was bei der Reichswehr des Weimarer Staates sich nahezu aus den Quellen preußischer Tradition herleitete, wieder in den großen Zusammenhang völkischer und politischer Notwendigkeit hineinzustellen. Das ist der Sinn der wehrpolitischen Revolution des Nationalsozialismus.

2. Wehrmacht und Bewegung als in sich ruhende Ordnungen.

Genau so, wie bei der Einheit von Partei und Staat davon auszugehen ist, daß diese zwar eine Einheit bilden, aber nicht dasselbe sind, „verbunden, aber nicht verschmolzen" [25]), genau so müssen

21) Hier, Grundlagen einer deutschen Wehrpolitik, a.a.O. S. 28.
22) Seeckt, Gedanken eines Soldaten, a.a.O. S. 81 ff.
23) Foertsch, a.a.O. S. 22.
24) Rede am Heldengedenktag 1936.
25) Lingg, VB. Sonderausgabe . . . a.a.O.

Wehrmacht und Bewegung, die, wie wir später sehen werden, eine unlösbare Einheit bilden, als eigenwertige, in sich ruhende Ordnungen in der Gesamtordnung des Reiches begriffen werden.

a) Die Wehrmacht als in sich ruhende Ordnung.

Die Wehrmacht ist der einzige Waffenträger der Nation. — In seiner Rede vom 13. Juli 1934 hat der Führer noch einmal auf das schärfste diese besondere Stellung der Wehrmacht betont: „Es gibt im Staate nur einen Waffenträger, die Wehrmacht, und nur einen Träger des politischen Willens, die Nationalsozialistische Partei“ [26]). Schon der verewigte Reichspräsident hatte in seinem Politischen Testament die Aufgabe der Wehrmacht mit dem Satze umrissen [27]): „Immer und zu allen Zeiten muß die Wehrmacht ein Instrument der obersten Staatsführung bleiben, das unberührt von allen politischen Entwicklungen seiner hohen Aufgabe der Verteidigung des Landes gerecht zu werden trachtet“. Und der Führer stellte auf dem Parteitage der Freiheit fest [28]): „Durch die Stellung der Wehrmacht aber als einzigen Waffenträgers der Nation zu diesem neuen Staate ist die letzte auf unabsehbare Zeit wirkende Sicherung des neuen Zustandes erfolgt“. Es sind Bestrebungen dagewesen [29]), auch im nationalsozialistischen Reich „die Aufgabe der Landesverteidigung von der Wehrmacht hinweg anderen Einrichtungen zu übertragen“ [30]). „Der Führer hat diesen Bestrebungen ein schnelles Ende bereitet“ [30]). — Die Aufgabe der Wehrmacht, Waffenträgerin der Nation zu sein, entspringt ihrer Stellung als eigenwertiger, in sich ruhender Ordnung. So wie die Wehrmacht nicht die Trägerin des politischen Willens ist, sondern nur die Bewegung, so ist es auch nicht Aufgabe der Bewegung, Waffenträger der Nation und Garant der äußeren Freiheit zu sein. Diese Berücksichtigung der „Eigengesetzlichkeit“ und der besonderen Stellung der Wehrmacht und der Bewegung als in sich ruhenden Ordnungen ist ein Zeichen hoher Staatskunst und Staatsweisheit. In diesen Grundsätzen „sind die Grundlagen des deutschen politischen Lebens für alle Zukunft in letzter Klarheit niedergelegt [31]). — Nicht in allen Ländern, in denen eine politische Bewegung Staatsleben und Staatsstruktur gestaltet, ist dieses weise Prinzip mit gleicher Konsequenz durchgeführt worden. Ein Beispiel dafür bietet Italien. Die ursprüngliche Wehrverfassung des faschistischen Staates bestimmte nicht allein die Armee zum einzigen Waffenträger der Nation, sondern neben die Armee stellte Mussolini die „aus den bewaffneten Truppen des Faschismus, die den Marsch

26) Foertsch, a.a.O. S. 38.
27) Hindenburg, Testament, a.a.O. s. a. Foertsch, S. 38.
28) Adolf Hitler, Parteitag 1934, zit. n. Foertsch, S. 34/35.
29) So die Revolte des 30. 6. 34, s. b. Foertsch, S. 37.
30) Foertsch, a.a.O., S. 37/38.
31) Parteitag der Freiheit, a.a.O. S. 7.

auf Rom unternahmen oder ihn militärisch deckten“ [32]), hervorgegangene faschistische Miliz. Im Gegensatz zur Armee leistete die Miliz ihren Eid nicht auf die Person des Königs, sondern auf den Duce als den Führer des Faschismus. Dieses Nebeneinander von zwei Waffenträgern, „die ihre Sonderstellung oft mit ungeeigneten Mitteln wahren wollten“ [33]), machte eine grundlegende Reform notwendig, um die zwangsläufig entstandenen Gegensätze zwischen Armee und Miliz auszugleichen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die große Milizreform des Jahres 1924 zu verstehen, die eine stärkere Verbindung dadurch zu erreichen versuchte, daß die Miliz — außer auf den Duce — nun auch auf den König vereidigt wurde. — Die nationalsozialistische Revolution, die völlig legal durchgeführt wurde, hatte es nicht nötig, der Bewegung und ihren Gliederungen (z. B. der SA.) neben ihrer Aufgabe, politischer Willens- und Glaubensträger der Nation zu sein, auch noch die Aufgabe der Landesverteidigung zuzuweisen. Klar und scharf hat der Führer Aufgaben und Ziel der Wehrmacht und der Bewegung dargelegt. —

So wie die Wehrmacht aber als in sich ruhende Ordnung der „Waffenträger der Nation“ ist, so ist sie auch „Garant der äußeren Freiheit“. Sie repräsentiert die Wehrkraft des deutschen Volkes. „Die Idee der Selbstverteidigung und damit der Wehrpflicht besitzt ihren organisatorischen Halt und Ausdruck im Heere“ [34]), betonte der Führer auf dem Parteitag der Freiheit. Und weiter: „Der Zweck des Aufbaues der deutschen Armee war nicht, irgend einem europäischen Volk seine Freiheit zu bedrohen oder gar zu nehmen, sondern ausschließlich, dem deutschen Volk seine Freiheit zu bewahren“ [35]). Oder wie der Stellvertreter des Führers einmal klarlegte [36]): „Wie die Partei die Wahrerin der Freiheit nach innen ist, so ist die Wehrmacht die Wahrerin der Freiheit nach außen“. — Die Urheber des Versailler Diktates wußten, was sie taten, als sie — unter gleichzeitiger Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht — der Reichswehr die Aufgaben einer innerpolitischen Ordnungstruppe und Grenzpolizei zuweisen wollten. Die nationalsozialistische Wehrmacht ist nicht mehr Wahrerin der inneren Freiheit und innerpolitische Ordnungstruppe — die innere Freiheit und Ordnung wird allein durch die nationalsozialistische Bewegung und die ihr zur Verfügung stehenden Machtfaktoren ihrer eigenen Organisation und der des Staates garantiert. —

Als eigenwertige, in sich ruhende Ordnung in der Gesamtordnung des Reiches ist die Wehrmacht auch heute noch Hüterin und Trägerin einer einzigartigen Tradition [37]). In der Rede des Führers

32) Eschmann, a.a.O. S. 43/44.
33) Eschmann, a.a.O. S. 43/44.
34) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 282.
35) Adolf Hitler, Reichstagsitzung zu Nürnberg 1935.
36) Rudolf Heß, Parteitag der Freiheit, S. 19.
37) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 26.

an die „Soldaten der neuen deutschen Wehrmacht“ [38]) auf dem Parteitag der Freiheit ist diese ganz besondere Aufgabe der Wehrmacht in starken und schönen Worten ausgedrückt [38]): „Einst hatte Deutschland eine stolze und tapfere Armee, hatte heldenhafte Kämpfer. Das ist bei deutschen Soldaten das Natürliche. Aber sie war nicht nur im Krieg die große Wehr der Nation, sie war im Frieden die herrliche Schule unseres Volkes. Sie hat uns alle zu Männern gemacht, und der Blick auf sie hat uns den Glauben immer aufrecht erhalten an die Zukunft unseres Volkes. Und diese alte herrliche Armee, sie ist nicht tot, sie ruhte nur und ist wieder auferstanden in euch. Ihr, meine Kameraden, tragt an der Spitze eurer Waffe und an euerem Helm ein unerhört hohes Vermächtnis. Ihr seid nicht etwas künstlich gemachtes, etwas Traditionsloses, was keine Vergangenheit hat, sondern, was es auch in Deutschland sonst gibt, es tritt zurück hinter dem, was ihr an Tradition zu verkörpern habt und verkörpern könnt. Ihr braucht wahrlich der deutschen Armee keines Ruhmestitel zu erwerben — den besitzt sie bereits, ihr braucht ihn nur zu bewahren“. — So muß die Wehrmacht nach des Führers Worten recht eigentlich als Hüterin und Trägerin einer ganz besonderen Tradition angesehen werden, einer Tradition, von der Reichskriegsminister Generalfeldmarschall v. Blomberg schrieb [39]), daß diese nicht besteht „in Wiederholung oder im Rückwärtsdrehen der Geschichte, sondern im Gegenteil in einer bewußt vorwärtsschreitenden Fortführung des begonnenen Werkes über das Erreichte hinaus mit den frischen Kräften und unter den Gegebenheiten der lebendigen Gegenwart, in deren Dienst wir stehen. So wird Tradition zur starken Bejahung des nach Gestaltung drängenden Lebens um uns herum und zur Brücke in eine hellere Zukunft unseres Volkes. Dann strömt uns aus ihr auch die Kraft, die uns vorwärts bringt“. —

b) Die Bewegung als in sich ruhende Ordnung.

So wie die Wehrmacht als in sich ruhende Ordnung in der Gesamtordnung des Reiches der einzige Waffenträger der Nation, Garant der äußeren Freiheit und Hüterin und Trägerin einer einzigartigen Tradition ist, so ist die Bewegung: Der einzige politische Willensträger der Nation, Garant der inneren Freiheit und Trägerin der Revolution. Darüber hinaus ist die Bewegung aber noch Trägerin einer eigenen „Befehls-, Gerichts-, Finanz- und Verwaltungshoheit“ [40]). Sie ist die „Trägerin des deutschen Staatsgedankens und die führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates“ [41]). — Diese Stellung der Bewegung ist unlöslich verbunden mit ihrer Stellung als „Trägerin der Revolution“. Denn die national-

38) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 270.
39) Zit. nach Foertsch, a.a.O., S. 9.
40) Lingg, VB. Sonderausgabe . . . a.a.O.
41) Gesetz über die Einheit von Partei und Staat v. 1. 12. 33.

sozialistische Revolution bestand ja gerade wesentlich darin, daß die Weltanschauung des Nationalsozialismus auch die Grundanschauung des Staates, der Wehrmacht und jeder Gemeinschaftsordnung und Organisationsform des Reiches geworden ist. Diese Aufgabe der Bewegung, „politische Willensträgerin der Nation" und „Trägerin der Revolution" zu sein, hätte die Wehrmacht niemals erfüllen können. Gewiß hat es auch oft Armeen gegeben, die Revolutionen „gemacht" haben, und eine „unpolitische Wehrmacht hat es noch niemals gegeben [42]), aber — abgesehen davon, daß „Revolutionen, die nur von Armeen gemacht werden, meist das Gefüge dieser Armeen zerstören und nicht von langer Dauer sind" [43]) — war die Reichswehr ihrer ganzen Organisation nach zu einer Revolution ungeeignet [43]). Denn nur die nationalsozialistische Bewegung konnte den vollkommenen Aufbruch der Nation erreichen, nur sie war eine wirkliche Volksbewegung. Die Wehrmacht aber hatte die tiefe Verbindung mit der Mehrheit des Volkes weitgehend verloren. So konnte die Wehrmacht nicht Trägerin einer Revolution sein, und so kann es auch im nationalsozialistischen Reich nicht Aufgabe der Wehrmacht sein, „politischer Willensträger der Nation" zu sein. Diese Aufgabe und Stellung hat sich die Bewegung in revolutionärem Kampfe erworben, und auf dem Parteitag der Freiheit hat ihr der Führer aufs neue diese einzigartige Stellung bestätigt. Die nationalsozialistische Revolution hat der Wehrmacht wieder die ihrem Wesen entsprechenden Aufgaben: Waffenträgerin des Volkes und Garant der äußeren Freiheit zu sein, gestellt. Zwar muß der Wehrmacht im Weimarer Staate zugestanden werden, daß sie bestrebt war, sich auf ihre eigentlichen Aufgaben zu beschränken, aber doch mußte sie auch innerpolitisch manchesmal [44]) als Ordnungstruppe und somit als Garant der inneren Freiheit eingesetzt werden. Diese Aufgabe hat im nationalsozialistischen Reiche nicht mehr die Wehrmacht. Sondern allein die nationalsozialistische Bewegung mit den ihr zur Verfügung stehenden Machtmitteln des Staates und ihrer eigenen Organisation ist der Garant der inneren Freiheit, während die Wehrmacht alleiniger Garant der äußeren Freiheit ist. —

Im Gegensatz zu der Wehrmacht ist die Bewegung aber auch Trägerin eines eigenen Hoheitsrechtes. A. Lingg schreibt darüber [45]): „Von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Verhältnisses von Partei und Staat ist die Tatsache, daß die Partei ihr eigenwüchsiges Hoheitsrecht, das sie in der Kampfzeit gegenüber der Weimarer Republik geschaffen hat, auch nach der Machtergreifung durch den Führer gemäß dessen Willen nicht aufgegeben, sondern auch gegenüber dem neugebildeten nationalsozialistischen Staat bewahrt hat". Dieses Hoheitsrecht gliedert sich in eine „Befehls-, Ge-

42) Foertsch, a.a.O. S. 32.
43) Foertsch, a.a.O. S. 21.
44) So in Thüringen und Sachsen 1923/24.
45) Lingg, VB. Sonderausgabe, a.a.O.

richts-, Finanz- und Verwaltungshoheit" [46]). Ausdruck des Hoheitsrechtes ist das Hoheitszeichen der NSDAP. —

II. DIE EINHEIT VON WEHRMACHT UND BEWEGUNG.

Aus der Betrachtung der Wehrmacht und der Bewegung als in sich ruhender Gemeinschaftsordnungen in der Gesamtordnung des Reiches ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, die Gemeinsamkeit dieser beiden tragenden Ordnungen des Reiches in ihrer inneren Grundhaltung und Grundanschauung d. h. der wesensmäßigen, inneren Einheit und darüber hinaus der existentiellen, organisatorischen, funktionellen und symbolischen Einheit — als Ausdruck der wesensmäßigen Einheit — festzustellen. Erst aus dieser inneren und äußeren Einheit von Wehrmacht und Bewegung lassen sich ihre besonderen und gemeinsam ausgeübten völkisch-politischen Aufgaben der Erziehung, Formung und Führung der Nation herleiten und verstehen. —

1. Die wesensmäßige Einheit: Die gemeinsamen Grundwerte und Grundprinzipien.

Schon bei der Betrachtung der Wehrmacht und der Bewegung als in sich ruhender Ordnungen in der Gesamtordnung des Reiches und ihrer verfassungsrechtlichen, staatspolitischen und — vor allem — gemeinschaftsmäßigen Entwicklung konnte eine weitgehende wesensmäßige Gemeinsamkeit festgestellt werden. Dies ist nicht zufällig. Allein die Tatsache, daß sowohl die Wehrmacht als auch die Bewegung als Gemeinschaften anzusehen sind und eine ganz bestimmte gemeinschaftsmäßige Entwicklung hinter sich haben, die am 30. 1. 1933 zu einer unlösbaren Einigung und Einheit führte, sollte genügen, die Notwendigkeit dessen zu erweisen, auch die wesensmäßige Einheit von Wehrmacht und Bewegung zum Gegenstand rechtlicher Betrachtung zu machen. Es ist nicht möglich, zwei Institutionen wie die Wehrmacht und die Bewegung einer rechtlichen Betrachtung zu unterziehen, ohne auch ihre innere Struktur aufzuzeigen. Ist doch die existentielle, organisatorische, funktionelle und symbolische Einheit dieser beiden tragenden Gemeinschaftsordnungen des Reiches nicht etwa eine nur äußerliche Verkettung zweier an sich wesensfremder Institutionen zu einer formalen „Einheit", sondern die existentielle Einheit ist doch nur Ausdruck der inneren, wesensmäßigen Einheit. Es ist nicht mehr möglich, streng formalistisch die einzelnen Wissenschaftsgebiete gegeneinander abzugrenzen. So kann auch die Staatswissenschaft nicht mehr die in sie hineinreichenden Forschungsergebnisse der Geschichte, Soziologie und

46) Lingg, VB. Sonderausgabe . . . a.a.O.

anderer Wissenschaftskreise unberücksichtigt tassen. Das ist es gerade, was Carl Schmitt[47]) „konkretes Ordnungsdenken" genannt hat. Eine Ordnung kann eben nur als lebendiger Organismus d. h. als Ganzheit und Gesamtheit begriffen werden, sonst erkennt man nur den Schein, aber nicht den Grund der Dinge. So schreibt Hussmann[48]): „Es ist nicht Aufgabe der Staatsrechtslehre, sich mit einer Registrierung und rein rechtlichen Behandlung öffentlicher Ordnungen, rechtlich-politischer Streitfragen und mit Verfassungs- und Gesetzesparagraphen zu befassen, es ist vielmehr Aufgabe der Staatswissenschaft, in jenem neuen aktivistischen Sinne eine schöpferisch-aufbauende Arbeit zu leisten, deren Forschungsergebnisse sowohl das Wesen der Ordnung selbst, als den Lebenszusammenhang, in dem sie steht, für Staatstheorie und Staatsrecht sichtbar machen. Das Organisatorische und Funktionelle, beides sind geistige Wesenheiten. ... Sie sind Elemente und Faktoren eines einheitlichen geistigen Prozesses. ... Denn für das Gefüge unserer Staatsordnung sind nicht Normen und Funktionsmodi, sondern das innere Sein, die werdenden und wirkenden Ordnungen, Prinzipien und Kräfte grundlegend. Wir können aber diese Kräfte und Ordnungen nur dann aufzeigen, wenn wir nicht nur ihre äußere Gestalt und ihr Funktionssystem aufweisen, sondern wenn wir in erster Linie ihr inneres Gefüge, die Welt ihrer Aufgaben und Werte darlegen, und wenn wir den Sinn und den Wesenszusammenhang erörtern, in dem sie stehen". Die gleiche Art rechtswissenschaftlichen Denkens ist es, wenn Reichsminister Frank[49]) von den „Substanzwerten der Nation" spricht und das Recht als die "Funktion einer Kraft" bezeichnet. Daß solche Grundwerte und Grundprinzipien durchaus nicht rechtlich irrelevant sind, sondern daß bei einem Verstoß gegen sie auch rechtliche Folgen entstehen, dafür haben wir gerade bei der Wehrmacht und der Bewegung mancherlei Beispiele. So ist z. B. ein gemeinsamer Grundwert beider Ordnungen, wie überhaupt ein „Substanzwert der Nation" (Frank): Die Ehre. Niemand wird leugnen, daß ein Verstoß gegen die Ehre einer Gemeinschaft oder eines einzelnen auch rechtliche Folgen zeitigt. Gerade Wehrmacht und Bewegung bieten ja einen ganz besonderen Schutz der Grundwerte und Grundprinzipien ihrer Ordnungen in ihrer besonderen Militär- bezw. Parteigerichtsbarkeit. — Bereits im Kaiserreich hatte man diese Grundwerte und Grundprinzipien als geistige Grundlagen des Heeres für so wesentlich erkannt, daß man ihnen in den sog. „Kriegsartikeln", die sich historisch aus den sog. „Artikulsbriefen" und „Reuterbestallungen" entwickelt haben, Ausdruck verlieh[50]). Diese „ermahnten zur treuen Pflichterfüllung, hoben die besondere Ehre des Soldatenberufs hervor und zählten die vornehmsten Pflichten dieses Berufes auf (Treue, Mut, Tapferkeit, Gehorsam, ehrenhaftes

47) Carl Schmitt, Die drei Arten . . . a.a.O.
48) Hussmann, a.a.O. S. 4.
49) Frank, a.a.O. S. 5.
50) Rehdans, a.a.O. S. 72/73.

Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden). Sie wiesen auf die gerichtlichen oder disziplinarischen Strafen hin, die eine Verletzung dieser Pflichten nach sich zöge“ [50]). Auch die aus diesen „Kriegsartikeln“ hervorgegangenen und nach der Machtübernahme neu geformten [51]) „Pflichten des deutschen Soldaten“ [52]) enthalten eine erschöpfende Darstellung dieser Grundwerte und Grundprinzipien. Wenn diese „Pflichten“ nun zwar auch keine rechtliche Bindung in dem Sinne bedeuten, daß ein Verstoß gegen sie ohne weiteres rechtliche Folgen auslöst, so ist doch die Erfüllung dieser „Pflichten“ auch rechtlich gewährleistet [52]) durch den Schutz der Grundwerte und Grundprinzipien durch die allgemeine Rechtsordnung des Staates bezw. die besondere Rechtsordnung der Wehrmacht [53]). — Ebenso wird durch die eigne Gerichtshoheit der Bewegung der Schutz der besonderen Grundwerte und Grundprinzipien dieser Gemeinschaftsordnung gewährleistet. —

a) Die Grundhaltung (Stil).

Wehrmacht und Bewegung sind Kampfgemeinschaften d. h. das primäre und bestimmende Grunderlebnis beider Ordnungen ist das Kampf- und Gemeinschaftserlebnis. Bei beiden Ordnungen ist dieses Kampf- und Gemeinschaftserlebnis zurückzuführen auf das Fronterlebnis des Weltkrieges. Während aber für die Wehrmacht als Kampfgemeinschaft dieses Grunderlebnis sich wesentlich herleitet aus den Quellen einer einzigartigen Tradition, ist für die Bewegung als Kampfgemeinschaft entscheidend, daß diese „Trägerin der Revolution“ war und ist. So muß die Bewegung als „politische Kampfgemeinschaft“ in dem Sinne bezeichnet werden, daß sie ihre Hauptaufgabe in der politischen Führung und Formung der Nation sieht. —

Die wesensmäßige Erfassung der Wehrmacht und der Bewegung als „Kampfgemeinschaften“ muß der Ausgangspunkt auch der rechtlichen Betrachtung sein. So sagt Lingg [54]) über die Bewegung: „Das rechtliche Wesen der NSDAP. wird am klarsten erfaßt, wenn man das Wort des Führers, daß die NSDAP. eine verschworene Gemeinschaft deutscher Männer, deutscher Frauen und deutscher Jugend sei, zum Ausgangspunkt auch jeder rechtlichen Betrachtung nimmt. Die NSDAP. ist eine konkrete Gemeinschaft artgleicher Menschen, die nach der Führer- und Gefolgschaftsordnung aufgebaut ist und politische Zwecke zu erfüllen hat. Sie ist die einzige politische Gemeinschaft des deutschen Volkes und die Trägerin der nationalsozialistischen Weltanschauung“. — Und in den „Pflichten des deutschen Soldaten“ lesen wir [55]): „Große Leistungen in Krieg und Frie-

51) Fassung v. 25. Mai 1934.
52) Rehdans, a.a.O. S. 72/73.
53) Militärstrafgerichtsbarkeit, Disziplinarstrafordnung, Ehrenordnung.
54) Lingg, VB. Sonderausgabe . . . a.a.O.
55) Punkt 5 und 6, Rehdans, a.a.O. S. 72.

den entstehen nur in unerschütterlicher Kampfgemeinschaft von Führer und Truppe". Und: „Kampfgemeinschaft erfordert Kameradschaft. Sie bewährt sich besonders in Not und Gefahr" [55]) [56]). — Für beide Gemeinschaften: Wehrmacht und Bewegung ist neben und mit dem Gemeinschafserlebnis das Kampferlebnis das Primäre; für beide Ordnungen gilt das, was der Führer von der Bewegung forderte: „Für sie (die in der Bewegung organisierten) genügt nicht die bloße Ablegung des Bekenntnisses: Ich glaube, sondern der Schwur: Ich kämpfe" [57]). So heißt es auch in den „Pflichten des deutschen Soldaten" (Punkt 3): „Höchste Soldatentugend ist der kämpferische Mut". —

Der Kampf in seiner täglichen Form aber heißt: Pflichterfüllung. Pflichterfüllung ist das Grundelement soldatischer Haltung [58]). — Früher war Soldatentum lediglich der Ausdruck eines Standes und eines Berufes. Als Ergebnis brandenburg-preußischer Geschichte aber bildete sich das, was man als den „preußischen Stil" oder die „Idee des Soldatentums" bezeichnen kann. Die nationalsozialistische Bewegung hat einen neuen soldatischen Typ geformt, der mit dem Wehrsoldaten und dem Arbeitssoldaten zusammen die Grundwerte und Grundprinzipien nationalsozialistischer Haltung und Weltanschauung repräsentiert, den Typ des: politischen Soldaten, von dem Alfred Rosenberg in seiner Rede vor den Spitzen der Wehrmacht im Reichskriegsministerium am 7. März 1935 sagte, daß „Uniform und Begriff des politischen Soldaten etwas sind, was die Wehrmacht heute unmittelbar mit dem deutschen Volke verbindet und die Armee davor bewahrt, jemals wieder Kaste zu werden" [59]). „Soldatisches Denken aber ist zum Grundsatz der Staatsführung geworden" [60]), und der Führer selbst ist ja, wie Foertsch sagt [60]): „im tiefsten Grunde seines Denkens, Fühlens und Wollens ganz Soldat". —

Der bestimmende Grundwert soldatischer Haltung aber ist: Die Ehre. Frank zählt die Ehre zu den „Substanzwerten der Nation" [61]). Sie ist der Kernpunkt nationalsozialistischen Denkens und steht im Zentrum jeder Gemeinschaftsordnung des Reiches. Als „Substanzwert der Nation" ist die Ehre Gegenstand besonderen Rechtsschutzes. —

Aus der Ehre als Grundwert soldatischer Haltung erwächst das Opfer. In den „Pflichten des deutschen Soldaten" (Punkt 2) heißt es: „Die Ehre des Soldaten liegt in bedingungslosem Einsatz seiner Person für Volk und Vaterland bis zur Opferung seines Lebens" [62]). Das aber ist das, was Sozialismus genannt werden muß, und was

---

56) Clausewitz nennt dieses Gemeinschaftserlebnis den „Innungsgeist" (esprit de corps) des Heeres.

57) Adolf Hitler, Parteitag 1934, zit. n. Siebarth, S. 63.

58) Pflichten d. dtsch. Soldaten, Punkt 8: „Größten Lohn und höchstes Glück findet der Soldat im Bewußtsein freudig erfüllter Pflicht".

59) Rosenberg, Gestaltung . . . S. 302.

60) Foertsch, a.a.O. S. 23/24.

61) Frank, a.a.O. S. 5.

als Grundprinzip der Bewegung mit den Worten ausgedrückt ist: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ [63]). Heinrich von Treitschke hat einmal gesagt [64]): „Das ist das Herrliche am kriegerischen Beruf, daß der einzelne sich nur fühlen kann als Glied eines Ganzen, und daß nur der Soldat fähig ist, in vollem Sinne bescheiden zu sein.... Der Soldat lebt nur in dem großen Ganzen und kann nicht anders, als sich als Glied eines mächtigen Gemeinwesens zu betrachten, dem er dienen soll bis an den Tod“. Oder wie Reichsarbeitsführer Hierl feststellte [65]): „Die unbedingte Unterordnung und strenge Pflichterfüllung des einzelnen im Dienste des Ganzen, wie sie der Dienst in der Wehrmacht fordert, das ist Erziehung zu echtem Sozialismus. Sozialismus und allgemeine Wehrpflicht gehören zusammen“. So konnte der Führer auf dem Parteitag der Freiheit sagen [66]): „Partei und Armee können damit im höchsten Sinne nur sozialistische Institutionen sein, insofern sie bei ihrem Aufbau nicht auf kapitalistische Gesichtspunkte zu sehen haben, sondern ausschließlich auf das Moment volklicher Geeignetheit. Sie haben daher als oberstes Gesetz ihrer Existenz die Erkenntnis zu vertiefen, daß sie als Organisation am schärfsten von dem Prinzip abhängig sind, die höchste Fähigkeit stets an den ihr gebührenden Platz zu stellen“. —

In diesen Worten des Führers liegt die Verbindung des sozialistischen Prinzips mit dem Leistungsprinzip. — Aus dem Leistungsprinzip erwächst das Führerprinzip. Leistung ist die Voraussetzung der Führung, und „Führer wird man nur durch die die Gefolgschaft überzeugende Leistung“ [67]). Das Führerprinzip ist das Staatsgrundprinzip des nationalsozialistischen Reiches oder, wie Stuckart sagt: „das gestaltende Prinzip des deutschen Volks- und Staatslebens“ [67]). Es ist auch das Grundprinzip der Wehrmacht. „Das Führerprinzip, das Leistungsprinzip, der Gedanke der Volksgemeinschaft mit der Losung, daß Gemeinnutz vor Eigennutz stehen soll, sind Grundelemente soldatischen Denkens“ [68]). In den „Pflichten des deutschen Soldaten“ [69]) (Punkt 4) ist dies ausgedrückt mit den Worten: „Soldatisches Führertum beruht auf Verantwortungsfreude, überlegenem Können und unermüdlicher Fürsorge“. Dieses Führertum ist das gleiche, das der Führer selbst mit den Worten gekennzeichnet hat [70]): „Verantworlichkeit nach oben und Autorität nach unten“. Hussmann [71]) hat den Begriff der Führung so zu erfassen versucht: „Führen ist nicht Kommandieren und Bestimmen, es ist nicht Befehlen und Diktieren, sondern es ist eine begrifflich nur schwer um-

62) Rehdans, a.a.O. S. 72.
63) Programm der NSDAP. Punkt 24.
64) Treitschke, Hist. u. pol. Aufsätze, 4. Bd. S. 445.
65) Hierl, a.a.O. S. 28/29.
66) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 282.
67) Stuckart, Sonderverfassung . . . VB. Sonderausgabe . . .
68) Foertsch, a.a.O. S. 23.
69) Rehdans, a.a.O. S. 72.
70) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 501.
71) Hussmann, a.a.O. S. 41.

schreibbare, einer autoritären, vom Vertrauen der Gefolgschaft getragenen, Art, der nach oben verantwortlichen und auf die Person des Führers abgestellten Leitung einer Gefolgschaft" —

Deswegen muß jedes echte Führertum und jede Gemeinschaft aufbauen auf den Grundsätzen von Zucht, Ordnung und Gehorsam. „Ordnung und Unterordnung, Befehl und Gehorsam, stehen als Elemente der Gesamtordnung neben dem Prinzip von Führerschaft und Gefolgschaft als tragende Grundprinzipien der Dienstordnung. Der Befehl und das Kommando, Befehlsgewalt und Kommandogewalt sind die Formen, in denen sich die existentiellen Funktionen der Führung im organisatorischen Sinne verwirklichen, wie es der Einheitsbegriff der Führung erfordert" [72]). So sagt Punkt 4 der „Pflichten des deutschen Soldaten" [73]): „Gehorsam ist die Grundlage der Wehrmacht, Vertrauen die Grundlage des Gehorsams". —

„Im Gehorsam kommt die Manneszucht zum Ausdruck" [74]). In allen Zeiten und von allen bedeutenden Heerführern und Strategen ist die Manneszucht (Disziplin) als Grundelement jeder soldatischen Ordnung angesehen worden. Zuchtlose Heere sind keine wirklichen Gemeinschaftsordnungen; „ohne Manneszucht ist das Heer nicht nur unnütz, sondern gefährlich", sagt von Oertzen [75]). Manneszucht als Grundelement soldatischer Ordnung ist wesentlich das, was Clausewitz [76]) die „kriegerische Tugend des Heeres" genannt hat. Das Maß der Manneszucht einer Gemeinschaftsordnung aber ist der Gradmesser ihrer soldatischen Haltung. In feiner Weise hat Altrichter einmal [77]) die Psychologie der Disziplin mit dem Satze gekennzeichnet: „Das Wesen der Disziplin besteht in dem Willen der Einzelpersönlichkeit zur Unterordnung unter die Ansichten, Beschlüsse und Anordnungen einer Gemeinschaft". Und weiter betont er [78]), daß die Bedeutung und der innere Wert der Disziplin sich richtet „einmal nach der sittlichen Höhe der Antriebe, denen sie dient, und dann nach dem Grade des persönlichen Opfers, das sie von dem einzelnen verlangt". — Wie aber nun auch die nationalsozialistische Wehrmacht selbstverständlich aufbaut auf dem Grundsatz der Disziplin und des Gehorsams, so auch die nationalsozialistische Bewegung und ihre Gliederungen. Das „Prinzip der Autorität und Disziplin" [79]) ist in der Organisation der Bewegung „von oben bis unten gradlinig durchgesetzt" [79]), getreu dem Willen des Führers, daß „der Gehorsam, die Treue und die Kameradschaft als durchgehende Prinzipien herrschen" [80]). —

72) Hussmann, a.a.O. S. 46 f.
73) Rehdans, a.a.O. S. 72.
74) Hussmann, a.a.O. S. 47.
75) v. Oertzen, a.a.O. S. 104.
76) Clausewitz, a.a.O. S. 140.
77) Altrichter, Die seelischen Kräfte . . . S. 29.
78) Altrichter, Die seelischen Kräfte . . . S. 29.
79) Adolf Hitler am 1. 9. 1933 zit. n. Siebarth, S. 64.
80) Adolf Hitler, Befehl an die SA. v. 30. 6. 34.

Ausdruck der Autorität und Disziplin ist der Gehorsam als existentielle Reaktion des Befehls. Das Grundelement des Führer- und Gefolgschaftsprinzips aber ist: Die Treue. Die Treue als Grundzug deutschen Wesens in der Geschichte ist etwas Rassisch-bedingtes, was vor allem und zu allen Zeiten den germanischen Rassen eigentümlich war. „Treue in diesem Sinne ist ein zweiseitiger Begriff. Auf der einen Seite verpflichtet sich die Treue-gelobende Gefolgschaft zur restlosen Hingabe an die vom Führer vertretene Idee und zum Glauben an die Berufung des Führers als Trägers dieser Idee und der daraus bedingten Unterordnung unter den Befehl des Führers. Auf der anderen Seite verpflichtet sich der Führer zur restlosen Hingabe an die als richtig erkannte Idee und zum aufopfernden Einsatz für die von ihm geführte Gefolgschaft“ [81]). Ausdruck dieses Treuebegriffes ist: Der Treueid, wie er in dem persönlichen Treueid der Soldaten der Wehrmacht und der Mitkämpfer der Bewegung bezw. ihrer Gliederungen auf den Führer Adolf Hitler zum Ausdruck kommt. —

b) Die Grundanschauung (Weltanschauung).

Die — auf bestimmten Grundwerten fußende — einheitliche Grundhaltung der Wehrmacht und der Bewegung, die wir als die soldatische Haltung bezeichnet haben, entspringt einer einheitlichen Grundanschauung, d. h. einer ganz bestimmten, einheitlichen Einstellung zu den Erscheinungen und treibenden Kräften der Realität des Lebens. — Jede geschlossene Ordnung und Gemeinschaft bedarf einer solchen Grundanschauung, die dem vielfältigen Willen der einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaftsordnungen eine gemeinsame Richtung gibt und aus einer losen Verbindung vieler Einzelwesen den „Block der Einheit des Willens“ [82]) einer „verschworenen Gemeinschaft“ [83]) schafft. — Jeder Grund- und Weltanschauung liegt zu Grunde eine „Idee“, d. h. eine Erkenntnis. Erst wenn diese Erkenntnis aber in das Stadium des Erlebnisses tritt, ergibt sich die Richtigkeit und Brauchbarkeit der Idee, die ja oft nur Ausdruck eines großen Erlebens ist und aus ihm gewonnen wurde. Die Güte und der Wert einer Grundanschauung aber ist abhängig: von der Tiefe und Richtigkeit der ihr zu Grunde liegenden Idee und von der Güte und dem Wert ihrer anerkannten Grundwerte. —

Versuchen wir auf dieser Grundlage festzustellen, ob und inwieweit die Wehrmacht als Gemeinschaftsordnung im Zuge ihrer historisch-politischen Entwicklung eine eigene Grundanschauung entwickelt hat, so müssen wir von der Tatsache ausgehen, daß der Soldat (als Standesbezeichnung) stets ein besonders inniges Verhältnis zu den ewigen Grundwerten der Nation: Volk, Heimat und

---

81) Reiche, Die ministerielle Gegenzeichnung (nicht veröffentlichtes Manuskript), S. 38.
82) Rosenberg, Gestaltung . . . S. 263.
83) Lingg, VB. Sonderausgabe . . .

Vaterland gehabt hat. Ich denke hier nicht an den Typ des heimatlosen „Landsknechtes", an den „militärischen Vagabunden", sondern in erster Linie an den Typ des Soldaten, für den Wehrdienst „Ehrendienst am Volke" [84]) bedeutet, der in der Verteidigung und Beschützung seiner Heimat, seines Vaterlandes und seines Volkes den Sinn seines „Dienstes" erkennt und gegebenenfalls auch dafür bereit ist, sein Leben einzusetzen und zu opfern. Diese Art soldatischer Haltung, die man geradezu als den „preußischen Stil" bezeichnen kann, finden wir bereits in dem germanischen Helden und Krieger, und wir erleben seine schönste Verkörperung in der brandenburg-preußischen Geschichte, in den Befreiungskriegen und — nicht zuletzt — im Weltkriege. — Während aber Staat und Heer, Staatsverfassung und Wehrverfassung ursprünglich auch in der Grundanschauung und Grundhaltung eine Einheit bildeten, sehen wir bereits im Bismarck'schen Reich unter dem Einfluß der siegreich vordringenden bürgerlichen Weltanschauung des Liberalismus einen tiefen Gegensatz zwischen „Militär" und „Zivilist", zwischen „Soldat" und Bürger" [85]), der zu jener unheilvollen Trennung der politischen und militärischen Führung führte, die einen geschlossenen Einsatz des ganzen deutschen Volkes im Weltkriege zur Unmöglichkeit machte und schließlich die Ursache dazu war, daß 1918 der „Bürger" über den „Soldaten" triumphierte [85]). Auch im Weimarer Zwischenstaat tritt dieser Gegensatz aufs schärfste hervor. Zwar bestand die Wehrmacht des Weimarer Staates, die Reichswehr, nur noch aus einem Berufsheer von 100 000 Mann, das unter den denkbar schwersten Lebensbedingungen stand, aber in diesen 100 000 Mann war jener Frontgeist des Weltkrieges, jene ruhmreiche Tradition lebendig, die die Reichswehr zu einer echten Kampfgemeinschaft zusammenschweißte. So sehen wir, wie die Wehrmacht im Weimarer Staat eine eigene Grund- und Weltanschauung entwickelte, die der Staatsauffassung des Weimarer Staates diametral entgegengesetzt war. Diese eigene Grundanschauung der Wehrmacht, die sich in der Schaffung eines eigenen „Staatsbegriffes" [86]) äußerte, hat es jedoch nicht vermocht, die Grundanschauung des ganzen Volkes zu werden, da die Reichswehr es bewußt ablehnte, Trägerin einer Revolution zu sein, wozu sie ihrer ganzen Organisation nach auch ungeeignet war [87]). Diese Aufgabe hatte sich vielmehr die nationalsozialistische Bewegung gestellt und — wie die Geschichte zeigt — erfüllt. —

Die nationalsozialistische Bewegung (NSDAP.) ist „der organisatorische Sitz der nationalsozialistischen Idee und Weltanschauung" [88]). „Der Nationalsozialismus ist eine Weltanschauung. Indem er die ihrer innersten Veranlagung nach zu dieser Weltanschau-

84) Wehrgesetz, § 1.
85) Carl Schmitt, Staatsgefüge . . . s. a. Ludendorff, Kriegführung und Politik, a.a.O.
86) Foertsch, a.a.O. S. 14.
87) Foertsch, a.a.O. S. 21.
88) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 282.

ung gehörenden Menschen erfaßt und in eine organische Gemeinschaft bringt, wird er zur Partei derjenigen, die eigentlich ihrem Wesen nach einer bestimmten Rasse zuzusprechen sind“ [89]). Die nationalsozialistische Weltanschauung ist heute: „die weltanschauliche Grundlage der Existenz und damit der Organisation des Deutschen Reiches“ [90]). — Somit ist die nationalsozialistische Weltanschauung auch zur Grundanschauung der Wehrmacht als tragenden Gemeinschaftsordnung des Reiches geworden, und die Elemente der nationalsozialistischen Weltanschauung sind damit auch die Elemente der Grundanschauung der Wehrmacht geworden. —

Damit wird auch die Frage der Stellung der Wehrmacht zur Politik aufgeworfen und beantwortet. Wird doch auch im neuen Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (§ 26) [91]) den Soldaten (d. h. Offizieren und Mannschaften, jedoch Wehrmachtbeamten nur im Ausnahmefall [92]) jede „politische Betätigung“ untersagt. — Für die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend, was man unter „Politik“ versteht. Zwischen der Auffassung Hierls, der Politik als „Dienst am Volke“ [93]) begreift und der Bezeichnung Spenglers für die „Politik der neudeutschen, parlamentarischen Demokratie“ [93]) des Weimarer Staates als die „Fortsetzung von Privatgeschäften mit anderen Mitteln“ [93]), klafft ein schroffer, weltanschaulicher Gegensatz. Hierl hat recht, wenn er schreibt [93]): „Eine Armee soll gewiß nicht in die Arena der politischen Parteitageskämpfe herabsteigen, sonst wird sich der Streit der Parteien in ihren Reihen fortsetzen, und das wäre der Verderb der Disziplin und damit der Armee, aber eine Armee muß politisch sein im Erfassen der Lebensnotwendigkeiten des Volkes und der großen geschichtlichen Aufgaben der Zeit“. Aber die „Zeit der politischen Parteitageskämpfe“ ist vorüber, denn durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 ist „die nationalsozialistische Partei als die einzige politische Vertretung des deutschen Volkes zu einer staatsrechtlichen Größe ersten Ranges erhoben worden“ [94]). Die nationalsozialistische Partei ist aber keine „Partei“ im althergebrachten Sinne, sondern eine „Bewegung“, deren Grund- und Weltanschauung „die weltanschauliche Grundlage der Existenz und damit der Organisation des Deutschen Reiches“ [95]) geworden ist. Deshalb muß auch die Grundanschauung der Wehrmacht im nationalsozialistischen Reiche die nationalsozialistische Weltanschauung sein. So schreibt Oertzen [96]) in seinem grundlegenden Werk: Grundzüge der Wehrpolitik: „Wo das ganze Staatsleben von einer Bewegung getragen ist, einer politischen Idee gehorcht, hat auch die Wehrmacht sich mit den Idealen dieser Bewegung zu erfüllen. Unmöglich kann

89) Adolf Hitler, Parteitag 1933, VB. Sonderausgabe.
90) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 284.
91) Semler-Senftleben, a.a.O. S. 30.
92) Wehrgesetz, § 26 Abs. 4.
93) Hierl, a.a.O. S. 3 und 34/35.
94) Foertsch, a.a.O. S. 35/36.
95) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 284.
96) v. Oertzen, a.a.O., S. 194.

sie von einer Bewegung unberührt bleiben, die das ganze Volk aufrührt und bis in seine Tiefen erfaßt". Der Satz des § 26 Wehrgesetz: „Die Soldaten dürfen sich nicht politisch betätigen", bedeutet also nicht, daß der Soldat „sich überhaupt nicht um Politik kümmern soll" [97]), sondern er bedeutet lediglich, daß wegen der verschiedenen Aufgaben der Wehrmacht und der Bewegung als in sich ruhender und tragender Gemeinschaftsordnungen in der Gesamtordnung des Reiches der Soldat eben während seiner Dienstzeit „nur einer Befehlsgewalt, und zwar der der Wehrmacht" [98]), unterstehen kann, um die „Aufrechterhaltung ihrer inneren Geschlossenheit, Schlagfertigkeit und Disziplin" [98]) zu gewährleisten. Deswegen ruht für den Soldaten während seiner Dienstzeit auch die Zugehörigkeit zur NSDAP. bezw. ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden (§ 26 Abs. 1 Wehrgesetz) und „das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich" (§ 26 Abs. 2 Wehrgesetz). Aber der Soldat ist „selbstverständlich Nationalsozialist" [99]) in Grundanschauung und Grundhaltung. Als Nationalsozialist aber muß er „politisch denken lernen" [100]) im Sinne des „Erfassens der Lebensnotwendigkeiten des Volks und der großen geschichtlichen Aufgaben der Zeit" [100]). Denn „der Waffenträger ist nicht ein stumpfsinniger Träger des Tornisters und des Gewehrs, sondern ein Mann, der mit dem Volkskörper unzertrennlich verwachsen ist" [99]). — So muß die Wehrmacht im nationalsozialistischen Reiche nationalsozialistisch sein in ihren Grundwerten, ihrer Grundhaltung und Grundanschauung. Die einheitliche Grundanschauung der Wehrmacht und der Bewegung ist somit die nationalsozialistische Weltanschauung und Lehre, in deren Mittelpunkt das Volk als Ganzheit und Gemeinschaft und die Lebensgesetze von Rasse, Blut und Boden stehen. —

Diese neue ideelle und wesensmäßige Grundlage der Wehrmacht hat bereits ihren praktischen Niederschlag im neuen Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, das die Grundlage der neuen Wehrverfassung (neben dem Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht v. 16. März 1935) bildet, gefunden. Ebenso in den neuen „Pflichten des deutschen Soldaten", die allerdings nicht von der gleichen rechtlichen Bedeutung sind. Rechtlich bedeutungsvoll für die Grundlagen der Wehrverfassung — insbesondere die Frage des Wehrdienstes von Nichtariern — sind auch die sog. „Nürnberger Gesetze" (das „Blutschutz- (Rasseschutz-) Gesetz" und das Reichsbürgergesetz v. 15. Sept. 1935). —

Die nationalsozialistische Weltanschauung als Grundanschauung der Wehrmacht tritt uns in den Worten des § 1 Abs. 1 Wehrgesetz entgegen: „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke."

---

97) Jost, a.a.O., S. 31.
98) Senftleben, a.a.O., S. 31.
99) Jost, a.a.O., S. 31.
100) Hierl, a.a.O., S. 35.

Oder, wie es in den „Pflichten des deutschen Soldaten" (Punkt 1) deutlich wird: „Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volks. Sie schützt das Deutsche Reich und Vaterland, das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum. Die Wurzeln ihrer Kraft liegen in einer ruhmreichen Vergangenheit, im deutschen Volkstum, deutscher Erde und deutscher Arbeit: Der Dienst in der Wehrmacht ist Ehrendienst am deutschen Volke"[101]). In diesen Sätzen erkennen wir klar die Elemente nationalsozialistischer Weltanschauung. So kann auch nur ein deutscher Volksgenosse aktiven Wehrdienst leisten. Bereits durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. IV. 1933 wurde der Ausschluß der Nichtarier aus der Wehrmacht weitgehend durchgeführt. § 15 Wehrgesetz und die Durchführungsverordnung vom 25. VII. 1935 gestatteten jedoch unter bestimmten Umständen den Eintritt von Nichtariern in den aktiven Wehrdienst. Die sog. Nürnberger Gesetze brachten (für die Juden) eine wesentliche Klärung. So schreibt Rehdans[102]): „§ 15 Wehrgesetz und die zur Durchführung von § 15 Abs. 2 Wehrgesetz erlassene Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935 (RGBl. I, S. 1047) haben im wesentlichen nur noch historisches Interesse. Sie sind verdrängt durch die sog. Nürnberger Gesetze". Denn nach dem Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I/S. 1146) bezw. 1. Verordnung vom 14. Nov. 1935 (RGBl. I/S. 1334) „kann nur der in den aktiven Wehrdienst treten, der den Reichsbürgerbrief erhalten kann. Das kann der Jude nicht (§ 4 der erwähnten Ausführungsverordnung: Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden")[103]). — „Jude ist, wer drei Viertel oder mehr jüdische Erbmasse hat"[103]). — Damit ist der wichtigste Grundsatz der nationalsozialistischen Weltanschauung und Lehre: der Grundsatz der Rasse, auch zum Element der Grundanschauung der Wehrmacht geworden. — Aber auch dadurch, daß — wie es in den „Pflichten des deutschen Soldaten" heißt — auch „deutsche Erde", „deutsche Arbeit" und „deutsches Volkstum" als „die Wurzeln der Kraft" der Wehrmacht bezeichnet werden[104]), ist die Verbindung zu den Werten wieder hergestellt, die — als Elemente der nationalsozialistischen Weltanschauung und damit der Grundanschauung der Bewegung — heute wieder als „Substanzwerte der Nation" (Frank) Geltung haben. Dadurch aber, daß die nationalsozialistische Weltanschauung als Grundanschauung der nationalsozialistischen Bewegung auch zur Grundanschauung der Wehrmacht geworden ist, ist eine unzerstörbare innere und wesensmäßige Einheit zwischen beiden Gemeinschaftsordnungen hergestellt, die stärker ist, als jede formal-verfassungsrechtliche Bindung.

101) Rehdans, a.a.O., S. 72.
102) Rehdans, a.a.O., S. 109.
103) Rehdans, a.a.O., S. 109.
104) Rehdans, a.a.O., S. 72.

— So kann auch die existentielle, organisatorische, funktionelle und symbolische Einheit von Wehrmacht und Bewegung nur als Ausdruck dieser inneren, wesensmäßigen Einheit betrachtet werden. —

2. Die existentielle Einheit.

Unter „existentieller" Einheit ist die sichtbar gemachte wesensmäßige Einheit der beiden Gemeinschaftsordnungen: Wehrmacht und Bewegung zu verstehen. Diese existentielle Einheit, als Ausdruck der wesensmäßigen Einheit- stellt sich — rechtlich gesehen — der als eine: organisatorische, funktionelle und symbolische Einheit. — Die Grenzen zwischen diesen drei — durchaus als geistige Wesenheiten erfaßbaren[105]) — Potenzen sind, gerade wegen ihrer wesensmäßigen Natur, schwer erfaßbar. Es ist oft schwierig, zu sagen, wo der Trennungsstrich zwischen Organisation und Funktion auf der einen und der Symbolik auf der anderen Seite zu ziehen ist. Denn oft sind Organisation und Funktion gleichzeitig Ausdruck einer tiefen Symbolik, und ebenso kann das Symbol eine weitgehende organisatorische und funktionelle Vertiefung ankünden oder auch selbst wiederum mythische und mystische Vertiefung der Organisation und Funktion sein. Die Bedeutung und der Zweck dieser drei Potenzen muß jedoch stets der gleiche sein, nämlich: existentieller, sichtbar gemachter Ausdruck einer geistigen Wesenheit zu sein. So müssen wir also auch die organisatorische, funktionelle und symbolische Einheit von Wehrmacht und Bewegung als existentiellen Ausdruck der inneren, wesensmäßigen Einheit erfassen. —

a) Die organisatorische Einheit.

Die elementare und substantielle Verbindung der organisatorischen Einheit von Wehrmacht und Bewegung als „Volksordnungen"[106]) wird hergestellt durch den deutschen Volksgenossen selbst. Auf dem Parteitag der Freiheit legte der Führer den „Kreis der Erziehung des deutschen Volkes" dar[107]), wie der deutsche Knabe durch die Gliederungen der Bewegung (HJ. / SA. / SS. usw.) gehen soll, um dann, zum Manne gereift, einzutreten in die großen Erziehungsschulen der Nation, Arbeitsdienst und Wehrmacht, und dann wieder zurückzukehren in die Organisation der Bewegung. „Diese lebendige Verbindung zwischen Wehrmacht und Bewegung wird der beste Garant des organischen Zusammenwachsens des deutschen Volkes sein", schreibt Stuckart-Albrecht[108]). Voraussetzung dieser lebendigen organisatorischen Verbindung zwischen Wehrmacht und Bewegung ist jedoch die allgemeine Wehrpflicht als

105) s. Hussmann, a.a.O., S. 4.
106) Kayser, a.a.O.
107) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 217.
108) Stuckart-Albrecht, a.a.O., S. 101.

eherne Grundlage der Wehrverfassung. Das heißt: die restlose und erschöpfende Erfassung jedes wehrtauglichen deutschen Mannes zum Wehrdienst. Deshalb konnte erst mit Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht am 16. März 1935 die Wehrmacht wieder als Volksheer bezeichnet und damit auch die lebendige organisatorische Verbindung zur Volksbewegung hergestellt werden.

Die organisatorische Einheit von Wehrmacht und Bewegung findet jedoch ihren stärksten verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Ausdruck darin, daß der Führer der Bewegung und des Reiches jeweils auch der oberste Befehlshaber der Wehrmacht ist [109]).

Dieser Grundsatz als „das unerschütterliche Fundament des deutschen Volkes — und Staatsaufbaues" [110]) beseitigt endgültig den Gegensatz zwischen politischer und militärischer Führung, der sich in der preußisch-deutschen Geschichte der letzten hundert Jahre so verhängnisvoll ausgewirkt hat. — Bereits in der Folge der Stein-Hardenberg'schen Reform lösten sich Militärgewalt und Zivilgewalt, deren Zusammenfassung in einer Hand ja z. B. gerade die geschichtlichen Erfolge Friedrichs d. Gr. ermöglichte, voneinander. „Das wurde im Jahre 1809 in der Errichtung eines besonderen Kriegsministerium deutlich" [111]). Im Bismarck'schen Reich hat sich dieser Gegensatz zwischen „Zivilist" und „Militär", zwischen militärischer und politischer Führung, der als Ergebnis des Vordringens des Liberalismus, der sich verfassungsrechtlich als Konstitutionalismus und beginnender Parlamentarismus niederschlug, erfaßt werden muß, bereits so stark vertieft, daß das Fehlen einer einheitlichen politischen und militärischen Führung des Reiches im Kriegsfalle sich verhängnisvoll auswirken mußte. Der Weltkrieg beweist die Richtigkeit dieser Behauptung: Die Zusammenarbeit zwischen „Oberster Heeresleitung" und der politischen Führung, zwischen „Kriegsführung und Politik" [112]) versagte und führte endlich zum Zusammenbruch 1918 [113]). Die furchtbare Lehre des Weltkrieges erwies die Richtigkeit des nationalsozialistischen Führerprinzips auch für die Stabilität staatlicher Organisation, das die „gerade deutschem Staatsdenken und bester preußischer Tradition entsprechende straffe persönliche Verbindung zwischen höchster ziviler Staatsleitung und der Führung des Heeres" [114]) verlangte. — Die organisatorische Verbindung und Einheit der Wehrmacht „als Organisation der Wehrkraft des Volkes" (Hitler) und der Bewegung „als der politischen Lenkerin und weltanschaulichen Gestalterin des einheitlichen Volkes und Reiches" (Hitler) ist somit durch die Zusammenfassung der politischen und militärischen Führung in der Person des Führers gewährleistet. —

---

109) § 3 Abs. 1, Wehrgesetz.
110) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 288.
111) Meissner-Kaisenberg, a.a.O., S. 123.
112) Ludendorff, a.a.O.
113) Carl Schmitt, Staatsgefüge . . .
114) Meissner-Kaisenberg, a.a.O., S. 125.

b) Die funktionelle Einheit.

Die organisatorische Einheit der Wehrmacht und der Bewegung wird ergänzt durch eine sehr enge funktionelle Verbindung und gegenseitige Durchdringung beider Gemeinschaftsordnungen, die, wie Foertsch sagt[115]), „die Zukunft noch stärker und umfassender unter Beweis stellen wird". Für diese — bereits sehr starke — funktionelle Einheit können mancherlei Beispiele angeführt werden. — So besteht eine enge Fühlungnahme zwischen dem Führerkorps der Wehrmacht und dem Führerkorps der Bewegung"[116]). Führende Männer der Bewegung halten Vorträge über Grundfragen nationalsozialistischer Weltanschauung und Politik vor dem Führerkorps der Wehrmacht. — Verbindungsoffiziere gewährleisten eine enge Zusammenarbeit zwischen Leitung und Dienststellen der Wehrmacht und Bewegung[117]). — Als tragender Teil der Volksordnung nimmt die Wehrmacht teil „an den staatlichen und parteilichen Veranstaltungen des 1. Mai, des Erntedankfestes"[118]), vor allem auch am Reichsparteitag der nationalsozialistischen Bewegung. — Bis ins kleinste geht diese funktionelle Verbindung und Durchdringung von Wehrmacht und Bewegung. Ein Beispiel dafür bietet die Neuregelung der Marschfolge bei Parteiveranstaltungen, die kürzlich vom Stellvertreter des Führers getroffen und am 10. Mai 1936 vom Reichskriegsminister bekannt gegeben wurde. Darin wird bestimmt, daß „der Vorbeimarsch von Wehrmachtsabordnungen vom höchsten Hoheitsträger der Partei und dem dienstältesten Offizier der Wehrmacht gemeinsam abzunehmen ist"[119]). —

Eine enge funktionelle Verbindung von Wehrmacht und Bewegung oder, wie Rehdans sagt[120]), „das Gefühl der Zusammengehörigkeit drückt sich auch in dem Befehl des Reichskriegsministers v. 10. Sept. 1935 aus, in dem er, nachdem das Wehrgesetz (§ 26) das Verhältnis der Soldaten zu der NSDAP., ihren Gliederungen und Verbänden im Sinne des Ruhens der Mitgliedschaft festgestellt hat, die Zugehörigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht zur NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden gestattet und begrüßt". — Ausdruck dieser organisatorischen und funktionellen Einheit ist auch die Grußpflicht zwischen den Angehörigen der Wehrmacht und den Angehörigen der Bewegung bezw. ihrer Gliederungen. —

c) Die symbolische Einheit.

Zu der organisatorischen und funktionellen Einheit als Darstellung der existentiellen Einheit von Wehrmacht und Bewegung

115) Foertsch, a.a.O., S. 37.
116) v. Löw . . ., a.a.O., S. 309.
117) Rehdans, a.a.O., S. 5 und 6.
118) Foertsch, a.a.O., S. 25.
119) zit. nach Fftr. Volksblatt v. 10. Mai 1936.
120) Rehdans, a.a.O., S. 6.

tritt die symbolische Einheit. Wenn wir das Symbol als mythische und mystische Vertiefung bezeichneten, so sollte damit gesagt sein, daß Symbole nicht lediglich äußere Zeichen sind, die „in Phantasie und Kunst haften bleiben“ [121]), sondern in jedem echten Symbol offenbart sich „ein tiefes Mysterium des Blutes“ [122]); jedes wirkliche Symbol ist der Ausdruck einer geistigen, seelischen, letztlich: rassischen Wesenheit. Jede echte Weltanschauung d. h. jede schöpferische Bewegung und Lehre, die aus dem „Mysterium des Blutes“ entspringt, bedarf der Symbolik. So sagt Alfred Rosenberg in seiner Rede über den deutschen Ordensstaat [123]): „Wir wissen dabei — und dies ist mitentscheidend — daß eine echte Weltanschauung nicht allein in theoretischen Grundsätzen, auch nicht nur in seelischen Bekenntnissen sich schöpferisch äußern wird, sondern daß sie symbolhafte Gestalt annehmen muß“. So ist gerade die symbolische Einheit von Wehrmacht und Bewegung, die sich in der Übernahme von Symbolen der Bewegung durch die Wehrmacht äußert, Ausdruck einer tiefinneren wesensmäßigen Einheit in Grundhaltung, Grundwerten und Grundanschauung. Darüber hinaus bedeutet die Übernahme der Symbole der Bewegung durch die Wehrmacht ebenso wie der Treueschwur der Soldaten auf den Führer, „daß die Wehrmacht, die ihr Dasein und ihre Freiheit dem Nationalsozialismus verdankt, auf Gedeih und Verderb mit ihm verbunden ist“ [124]).

Durch das Reichsflaggengesetz vom 15. Sept. 1935 (RGBl. I/S. 1145) wurde die Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben. Durch die Verordnung über die Reichskriegsflagge v. 5. Okt. 1935 (RGBl. I/S. 1285) wurde die Hakenkreuzflagge, das Symbol der Bewegung, auch zum Symbol der nationalsozialistischen Wehrmacht. Dieses Symbol „als Zeichen einer neuen politischen und weltanschaulichen Einheit Deutschlands“ [125]) verbindet nunmehr auch die beiden tragenden Gemeinschaftsordnungen des Reiches zu einer unlösbaren Einheit. —

Durch die Verleihung des Hoheitszeichens der Bewegung an die neue deutsche Wehrmacht [126]) wird die Wehrmacht „auch äußerlich als nationalsozialistische Truppe gekennzeichnet“ [127]). —

Die stärkste Bindung aber von Wehrmacht und Bewegung ist: Der persönliche Treueid auf den Führer, als Oberhaupt des Reiches, Führer der Bewegung und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht. — Wehrmacht und Bewegung sind Gemeinschaftsordnungen, die beide nach dem Führer- und Gefolgschaftsbegriff aufgebaut sind und als

121) Tönnies, Einführung . . . S. 186.
122) Rosenberg, Gestaltung . . ., S. 33, s. a. Krieck, Nationalpolitische Erziehung, S. 55.
123) Rosenberg, Gestaltung . . ., S. 86.
124) Jost, a.a.O., S. 32.
125) Rosenberg, Gestaltung . . ., S. 60.
126) Verordnung v. 17. 2. 1934.
127) Weberstedt, a.a.O., S. 54.

Volksordnungen der einheitlichen Befehlsgewalt des Führers unterstehen. Im Führer erfolgt die höchste organisatorische Vereinigung beider Ordnungen. Der Grundwert des Führer- und Gefolgschaftsbegriffes aber ist: Die Treue. Stärkster symbolischer Ausdruck der Treue ist der Eid. — Der Eid der Angehörigen der Wehrmacht und der Bewegung auf den Führer ist ein sog. politischer Eid. Das Wesen des Eides als solchem ist „die existentielle Unbedingtheit, die in jedem Schwur beschlossen liegt“ [128]). „Der Eid verlangt von dem, der ihn leistet, ein existentielles Bekennen und Beteuern, ein sich Einsetzen mit allem, was man ist und was man hat. Sofern er politischer Eid ist, entfaltet er umgekehrt auch vor dem Schwörenden und der ganzen Nation die Wirklichkeit und den Anspruch des Politischen, er hält uns vor, was der völkischen Existenz ihren beherrschenden Zug verleiht, und worauf sie sich gründet. Und dabei wird, was den Schwörenden an den seinsmäßigen Kern der Gemeinschaft Volk bindet, nicht allein mit irdischen Maßstäben gemessen, sondern durch die Anrufung Gottes unter den vollen Ernst der religiösen Bindung gestellt“. Der politische Eid als das „Alle in Eins bindende“ (Hegel) Band der Volksgemeinschaft erfaßt nahezu sämtliche Organisationen und führenden Persönlichkeiten des Reiches“ [129]). Wohl am bedeutsamsten aber ist der Treueid der Angehörigen der Wehrmacht und der Bewegung als der tragenden Gemeinschaftsordnungen des Reiches. Der Eid der Angehörigen der Wehrmacht (Soldaten), wie er am 2. August 1934 von der gesamten Wehrmacht in feierlicher Form geleistet wurde, lautet: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen“ [130]). Die formalrechtliche Grundlage dieser Eidesleistung ist das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht v. 20. August 1934 (RGBl. I/S. 785) in der Fassung des Gesetzes v. 20. Juli 1935 (RGBl. I/S. 1035). Von den Angehörigen der Bewegung leisten den Eid u. a. „die SA. und SS., die politischen Leiter der NSDAP. einschließlich aller Gliederungen und die Führerschaft der HJ.“ [131]). — Der Treueid der politischen Leiter (Amtswalter) der NSDAP., wie er am 24. Februar 1934 von vielen tausend Amtswaltern geschworen wurde, lautet: „Ich schwöre Adolf Hitler unverbrüchliche Treue, ihm und dem mir von ihm bestimmten Führern unbedingten Gehorsam“ [132]). — Das Treugelöbnis, das in beiden Eidesformeln zum Ausdruck kommt, wird gekennzeichnet durch die

128) Weber, a.a.O., S. 279.

129) u. a. Reichsminister, Reichsstatthalter, Beamte, Landespolizei, Arbeitsdienst (s. b. Weber, S. 279).

130) zit. nach Böhme, a.a.O., S. 314.

131) zit. nach Weber, a.a.O., S. 279.

132) zit. nach Höhndorf, a.a.O., S. 431.

„existentielle Unbedingtheit", die, wie Weber sagt[133]), das Wesen des politischen Eides sowie des Eides schlechthin kennzeichnet. Darüber hinaus ist aber der Eid der Wehrmacht und der Bewegung bezw. ihrer Gliederungen kein abstrakter Verfassungs- oder Vertragseid[134]), sondern ein persönlicher Eid; d. h. es wird nicht mehr „Treue" einer abstrakten Verfassung geschworen, sondern der persönliche Treueid des nationalsozialistischen Reiches "stellt die altsoldatische und altdeutsche Bindung zwischen dem einen letzten verantwortlichen Führer und seiner Gefolgschaft wieder her"[135]). — So muß der Treueid recht eigentlich als die Bindung soldatischer Ordnung betrachtet werden, als die Bindung der Wehrsoldaten und der politischen Soldaten an den Führer und aneinander. Darüber hinaus aber ist der persönliche Treueid auf den Führer das Bindeglied, das alle Volksgenossen, alle Gemeinschaften und Organisationen des Reiches miteinander verbindet, und sie „zu einer Gemeinschaft der mit ihrem ganzen Ich Verschworenen"[136]) erhebt. In diesem Sinne bedeutet der Eid „ein konstituierendes Element von höchst realer Bedeutung für die Existenz der Volksgemeinschaft"[136]). „Gerade dadurch sind wir Volksgenossen, und darin sind wir Volksgemeinschaft, daß wir uns alle im Treueid an den Führer und untereinander binden"[136]). So zeigt der dem Führer — in seiner Eigenschaft als Führer der Bewegung, Oberhaupt des Reiches und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht — geleistete Treueid, „wie alles Gegliederte und Besondere in der deutschen Volksordnung nur dazu dient, die lebendige Einheit der völkischen Gemeinschaft zu verwirklichen und das Ganze der politischen Einheit zu behaupten"[136]). — Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Fahneneid der Wehrmacht, der dadurch, daß die allgemeine Wehrpflicht zur Grundlage der Wehrverfassung erklärt wurde, „zum Gefolgschaftseid des deutschen Volkes"[137]) schlechthin geworden ist. Er ist der stärkste Schwur, da das in ihm enthaltene Gelöbnis sich steigert „bis zu der Bereitschaft, das Leben aufzuopfern"[137])

Im Gegensatz zu der teilweise vertretenen Ansicht[138]), daß der Eid nur für die Dauer der Zugehörigkeit zu der betreffenden „Formation" bezw. für die Dauer des betreffenden Amtes „Geltung habe", ist der Ansicht Webers[137]) zuzustimmen, daß ein einmal geleisteter Eid ein „Schwur für Leben" ist. Wer einmal den Eid auf den Führer geleistet hat, „steht immer und Überall unter dem Bande des Eides, den er dem Führer geschworen hat"[137]).

---

133) Weber, a.a.O., S. 285.
134) wie z. B. der Eid auf die Weim. Verfassung; näheres bei: Foertsch, S. 26, Weber, S. 283 ff., Böhme, S. 312, u. a.
135) Foertsch, a.a.O., S. 26.
136) Weber, a.a.O., S. 283/85.
137) Weber, a.a.O., S. 283/85.

III. DIE VÖLKISCH-POLITISCHEN AUFGABEN DER WEHRMACHT UND DER BEWEGUNG.

1. Wehrmacht und Bewegung als konkrete Erziehungsgemeinschaften.

a) Die Erziehung des deutschen Volksgenossen.

Der Niedergang des deutschen Volkes in der Nachkriegszeit war wesentlich durch das Fehlen einer einheitlichen völkisch-politischen Erziehung des deutschen Volksgenossen bedingt. Vor allem die durch das Versailler Diktat erzwungene Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht und der damit erfolgte Ausfall der großen soldatischen Erziehungsschule der Nation hatte schwere Folgen für Wert und Geschlossenheit des Volkskörpers hervorgerufen. Das hatte Adolf Hitler[139]) klar erkannt. So war die Bewegung bereits während der Kampfzeit nicht nur „Kampfgemeinschaft", sondern auch „konkrete Erziehungsgemeinschaft"[140]) gewesen. Nach der Machtübernahme wurde der Plan einer völkisch-politischen Gesamterziehung des deutschen Volkes festgelegt und verwirklicht, deren Hauptträger neben Schule und Elternhaus vor allem die großen Erziehungsgemeinschaften der Bewegung (und ihrer Gliederungen), des Arbeitsdienstes und der Wehrmacht sind. —

Der Erziehungsgang des deutschen Volksgenossen im Rahmen der völkisch-politischen Gesamterziehung wurde vom Führer auf dem Parteitag der Freiheit folgendermaßen gekennzeichnet[141]): „Dann (d. h. bei der Bewegung) wird sich erst der Kreis der Erziehung unseres Volkes schließen. Der Knabe, er wird eintreten in das Jungvolk, und der Pimpf, er wird kommen zur Hitler-Jugend, und der Junge der Hitler-Jugend, er wird dann einrücken in die SA., in die SS., und die anderen Verbände und die SA.-Männer und die SS.-Männer werden eines Tages einrücken zum Arbeitsdienst und von dort zur Armee, und der Soldat des Volkes wird zurückkehren wieder in die Organisation der Bewegung, der Partei, in SA. und SS., und niemals mehr wird unser Volk dann so verkommen, wie es leider einst verkommen war". — Die völkisch-politische Gesamterziehung des deutschen Volkes ist die denkbar umfassendste. Durch diese „totale nationalsozialistische Volkserziehung"[142]) wird der deutsche Volksgenosse in einen Erziehungskreis hineingestellt, der ihn für die Zeit seines Lebens „verpflichtet, seinem Volke zu dienen"[143]). So sagte der Führer in seiner Rede an die Deutsche Jugend auf dem Parteitag der Freiheit[143]): „Wir haben es unternommen, dieses Volk durch eine neue Schule zu erziehen, ihm eine Erziehung zu geben, die schon mit der Jugend anfängt und nimmer

138) So Rehdans/Friesenhahn u. a. s. bei Weber, S. 279.
139) siehe Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 451 ff.
140) Kayser, a.a.O., S. 77.
141) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 217.
142) Kayser, a.a.O., S. 77.
143) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 183.

enden soll. Von einer Schule wird in Zukunft der junge Mann in die andere gehoben werden. Beim Kind beginnt es, und beim alten Kämpfer der Bewegung wird es enden. Keiner soll sagen, daß es für ihn eine Zeit gibt, in der er sich ausschließlich selbst überlassen sein kann. Jeder ist verpflichtet, seinem Volke zu dienen, jeder ist verpflichtet, sich für diesen Dienst zu rüsten, körperlich zu stählen und geistig vorzubereiten und zu festigen". — Als Hauptträger dieser „totalen nationalsozialistischen Volkserziehung" (Kayser) kommen Wehrmacht und Bewegung — in fruchtbarer Polarität mit dem Arbeitsdienst — besondere Erziehungsaufgaben zu. Um diefe Aufgaben der Wehrmacht und der Bewegung als konkreten Erziehungsgemeinschaften im Rahmen der völkisch-politischen Gesamterziehung begreifen zu können, müssen wir uns Sinn, Wesen und Ziel der nationalsozialistischen Volkserziehung klarmachen. —

Im Mittelpunkt nationalsozialistischer Erziehung steht: die Rasse. Das bedeutet, daß es nicht Aufgabe der Erziehung sein kann, Dressur zu sein, d. h. etwas Wesensfremdes anzulernen, sondern Erziehung heißt: Weckung der Kräfte, Entfaltung der rassischen Gegebenheiten. Deshalb ist das Erziehungsziel gegeben mit dem „System der rassischen Werte" [144]). „Die rassischen Anlagen sind durch die Methode auszulesen und zu ihrem Höchstmaß auszubilden [145]) Jedoch wird die nationalsozialistische Erziehung niemals — trotz und gerade wegen der Anerkennung der Persönlichkeit als solcher — Individualerziehung, sondern „immer Gemeinschaftserziehung sein" [146]). Denn nur in und aus der Gemeinschaft erwächst die Persönlichkeit. — Nationalsozialistische Erziehung ist „Charaktererziehung" [147]) auf Grund rassischer Auslese, „umrissen durch die drei Begriffe: Haltung, Können und Wissen" [148]). — Dieser Charaktererziehung entspricht ein besonderes „Zucht- und Übungssystem" [148]), wie wir es in den großen Erziehungsschulen der Nation: Arbeitsdienst, Wehrmacht und Bewegung verwirklicht finden. — Das Ziel der nationalsozialistischen Volkserziehung ist: der politische Soldat als Typus [149]), nicht als Individuum [149]). Unter dem „politischen Soldaten" in diesem Sinne ist nicht allein der politische Soldat der Bewegung zu verstehen, sondern auch der Wehrsoldat und der Arbeitssoldat sind „politische Soldaten" in dem Sinne, daß sie sich als „Soldaten einer konkret dargestellten Idee, eines geschichtlichen Auftrags" [150]) fühlen. Deswegen ist es nicht richtig,

144) Ernst Krieck, Nationalpolitische Erziehung, S. 58.

145) Krieck, Nationalpolitische . . ., S. 58.

146) Haegert, a.a.O., S. 23.

147) Rosenberg, Gestaltung der Idee, S. 51 und 174, s. a. Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 462: „So hat der völkische Staat in seiner Erziehungsarbeit neben der körperlichen gerade auf die charakterliche Ausbildung höchsten Wert zu legen".

148) Krieck, Nationalpolitische . . ., S. 41.

149) Baeumler, a.a.O., S. 158/59.

150) Baeumler, a.a.O., S. 158/59.

wenn man das Ziel der Erziehung in den konkreten Erziehungsgemeinschaften der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes und der Bewegung in der Formung eines diesen Erziehungsgemeinschaften eigentümlichen und besonderen Typs sieht, der mit den Begriffen: „Wehrsoldat", „Arbeitssoldat" und „politischer Soldat" gekennzeichnet wird, sondern Wehrmacht, Arbeitsdienst und Bewegung sind nur Zuchtformen, die im Rahmen einer völkisch-politischen Gesamterziehung einen einheitlichen soldatischen Typ bilden, den wir — mit Alfred Baeumler — als den „politischen Soldaten" (im weiteren Sinne) bezeichnen wollen. — Gewiß, jede konkrete Erziehungsgemeinschaft hat ihren eigenen Erziehungsschwerpunkt, dem ihre besonderen Erziehungsformen und -mittel entsprechen, und als „in sich ruhende Ordnung" ihren eigenen Stil und eigene und besondere Werte. So wie also der deutsche Volksgenosse im Arbeitsdienst das Ethos der Arbeit kennen lernt, so in der Wehrmacht das Ethos der Waffe. — Alle diese besonderen Werte jedoch dienen in ihrer Vielgestaltigkeit nur dazu, einen einheitlichen neuen deutschen Menschen zu erziehen: den politischen Soldaten. Unter diesen typisierenden Begriff des „politischen Soldaten" fallen alle die „Teilformen der soldatischen Lebensform [151]), die mit den Begriffen: Wehrsoldat, Arbeitssoldat und politischer Soldat (im engeren Sinne) bezeichnet werden. Jede Erziehung in der Wehrmacht, im Arbeitsdienst und in der Bewegung muß daher auf dieses einheitliche Erziehungsziel eingestellt sein. Deswegen kann sich die Erziehung in der Wehrmacht nicht allein auf die militär-technische Ausbildung beschränken [152]), ebenso wie die Erziehung im Arbeitsdienst sich nicht in der Heranbildung eines „Arbeiters" und die Erziehung in der Bewegung sich nicht in der politischen Schulung erschöpfen kann, sondern in jeder Erziehungsgemeinschaft muß in erster Linie das Ziel der Gesamterziehung: „die Heranzüchtung eines Menschentyps soldatischer Prägung" [153]) im Auge behalten werden. Nur im Hinblick auf dieses Gesamtziel hat dann die — jeder Erziehungsgemeinschaft eigentümliche — besondere Wertvermittlung, Erziehung und Ausbildung zu erfolgen [154]). —

Will man die Besonderheiten der Wehrmacht und der Bewegung als konkreten Erziehungsgemeinschaften würdigen, so ist davon auszugehen, daß die Wehrmacht der Waffenträger, die Bewegung aber der politische Willensträger der Nation ist. Daraus ergibt sich auch der Erziehungsschwerpunkt in der Wehrmacht und der Bewegung. —

Die Wehrmacht, als die „soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes" [155]), ist die „letzte und höchste Schule vaterländischer

151) Hussmann, a.a.O., S. 14.
152) Altrichter, Das Wesen . . ., S. 8.
153) Hussmann, a.a.O., S. 15.
154) s. Altrichter, Das Wesen . . ., S. 163 ff.
155) Wehrgesetz, § 2.

Erziehung“ [156]). In der Wehrmacht empfängt der „soldatisch erzogene junge Mann als Vollendung der Erziehung die technisch-militärische Ausbildung noch hinzu“ [157]). „Aber schon vorher ist er in der Haltung des politischen Soldaten erzogen. Das Heer bleibt weiter ein geschlossener Körper; aber das Erziehungsprinzip des Heeres ist nun nicht mehr etwas Isoliertes, sondern etwas Allgemeines, Gemeinsames ... Die militärische Ausbildung setzt auf einer allgemeinen Erziehung zum Soldaten auf als eine Spezialausbildung, genau so wie andere Spezialausbildungen“ [157]). „Der politische Soldat wird nicht erst durch das Heer hervorgebracht, er ist die Voraussetzung des Heeres“ [157]). Jedoch darf sich — wie gesagt — das Wesen der soldatischen Erziehung in der Wehrmacht nicht in einer militär-technischen Ausbildung erschöpfen, sondern wie Altrichter [158]) feststellt, ist die praktische militär-technische Ausbildung zwar „das vornehmste Mittel zur eigentlichen soldatischen Erziehung“ [158]), aber nur ein T e i l der soldatischen Gesamterziehung. — Der Unterricht als Mittel der soldatischen Erziehung vermittelt dem Soldaten auch die Werte, die die Elemente soldatischer Grundhaltung und Grundanschauung schlechthin sind, und die dem Wehrsoldaten bereits in den Erziehungsgemeinschaften der Bewegung und des Arbeitsdienstes vermittelt wurden. Wesentlich für die Erziehung des Soldaten in der Wehrmacht ist neben der Waffenausbildung d. h. der militär-technischen Ausbildung vor allem auch die körperliche, insbesondere die sportliche Ausbildung [158]). —

Die Bewegung als konkrete Erziehungsgemeinschaft ist Anfang und Ende der völkisch-politischen Gesamterziehung. Aus ihr kommt der deutsche Volksgenosse zu den Erziehungsschulen des Arbeitsdienstes und der Wehrmacht, zu ihr kehrt er wieder zurück. Diese besondere und überwiegende Stellung der Bewegung im Rahmen der völkisch-politischen Gesamterziehung kennzeichnet auch Erziehungsformen und -mittel der Bewegung. Die Bewegung „als die politische Lenkerin und weltanschauliche Gestalterin des deutschen Volkes“ bestimmt Plan und Richtung der Gesamterziehung. Als „organisatorischer Sitz der nationalsozialistischen Idee und Weltanschauung“ (Hitler) wacht sie über die Erziehung des deutschen Volkes im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung. — Darüber hinaus erzieht und formt sie in ihren Formationen und Gliederungen den Typ des politischen Soldaten, der in den Erziehungsschulen des Arbeitsdienstes und der Wehrmacht seine erzieherische Vollendung erhält. — Im Mittelpunkt der Erziehung der Bewegung steht — ihrer Eigenart als „politischem Willensträger der Nation“ entsprechend — die weltanschauliche und politische Schulung. —

---

156) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 459.
157) Baeumler, a.a.O., S. 164/65.
158) s. b. Altrichter, Das Wesen . . ., S. 163.

b) Die Führererziehung und -auslese.

Gemeinschaftserziehung unter dem Gesichtspunkt der Rasse ist nicht Massenerziehung, sondern bewußt Charakter- und Persönlichkeitserziehung. Indem man das Wesen der Erziehung in der Weckung der Kräfte und Entfaltung der rassischen Gegebenheiten sieht, anerkennt man den Wert der Persönlichkeit. Damit geht das Ziel solcher Erziehung bewußt auf Führererziehung und -auslese. So sagt der Führer: „Eine Weltanschauung, die sich bestrebt, unter Ablehnung des demokratischen Massengedankens, dem besten Volk, also den höchsten Menschen, diese Erde zu geben, muß logischerweise auch innerhalb dieses Volkes auch wieder dem gleichen aristrokratischen Prinzip gehorchen und den besten Köpfen die Führung und den höchsten Einfluß im betreffenden Volke sichern. Damit baut sie nicht auf dem Gedanken der Majorität, sondern auf dem der Persönlichkeit auf“ [159]). Persönlichkeit in diesem Sinne aber ist nichts anderes als die „Fähigkeit zur Führung“ [160]). —

Wehrmacht und Bewegung als konkrete Erziehungsgemeinschaften stellen an sich schon eine Ausleseschicht dar, da sie bewußt hohe Anforderungen an Leistungsvermögen und charakterlicher Haltung d. h. also an den rassischen Wert des einzelnen stellen. — Aber nicht jeder „Auserlesene“ ist auch ein „Berufener“, nicht jeder ein „Führer“. Denn „nationalsozialistisches Ideengut ist es gerade, daß Führer nicht künstlich herangebildet werden können, sondern daß Führertum da sein muß, und daß es höchstens im Wachsen seine Formung erhält [161]). Gerade die Gemeinschaftserziehung in konkreten Erziehungsgemeinschaften wie Wehrmacht, Arbeitsdienst und Bewegung ist dazu geeignet, „die gestaltenden Kräfte und schöpferischen Werte der Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zur Entfaltung und für die Gemeinschaft zur Geltung zu bringen“ [162]). — Wehrmacht und Bewegung als „Ausleseschichten“ verwirklichen „die letzte Zucht und Vollendung des rassisch-völkischen Menschentums“ [163]). —

So wie aber die völkisch-politische Gesamterziehung bewußt als Erziehungsmittel den Typus des „politischen Soldaten“ hinstellt, so geht die Ausleseerziehung der konkreten Erziehungsgemeinschaften: Wehrmacht, Arbeitsdienst und Bewegung bewußt auf die Formung eines Typus, den wir mit dem Ehrennamen des „Führers“ bezeichnen. Das bedeutet, daß auch die Persönlichkeitserziehung des Nationalsozialismus keine Individualerziehung, sondern Typenformung ist. — Alfred Rosenberg hat den scheinbaren Widerspruch zwischen Persönlichkeit und Typus dahingehend geklärt, daß „die Sehnsucht nach Persönlichkeit und Typus im tiefsten Innern dasselbe ist“ [164]).

159) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 493.
160) Krieck, Nationalpolitische . . ., S. 84.
161) Hussmann, a.a.O., S. 45.
162) Dietrich, Parteitag der Freiheit, S. 239.
163) Krieck, Nationalpolitische . . ., S. 84.
164) Alfred Rosenberg, Mythus . . ., S. 529.

Denn „eine starke Persönlichkeit wirkt stilbildend, der Typus ist aber — metaphysisch gesprochen — schon vor ihr gegeben, die Persönlichkeit also nur seine reinste Ausprägung“ [164]). — Damit erhebt sich die nationalsozialistische Führererziehung und -auslese über eine individualistische „Personenerziehung“ bewußt hinauf zur „Persönlichkeitserziehung“ und „Typenformung“. Der Stil dieses Führertypus ist der gleiche wie der des politischen Soldaten; jedoch muß der „Führer“ in erhöhtem Maße diesen soldatischen und durchaus politischen Stil repräsentieren, den Alfred Rosenberg den „Stil einer marschierenden Kolonne“ [165]) genannt hat, und der das Gesamtziel völkisch-politischer Erziehung schlechthin darstellt. Darüber hinaus aber muß der erstrebte Typus des „Führers“ in ganz besonderem Maße die Forderungen in sich erfüllen, die ihn geeignet erscheinen lassen, wiederum selbst eine Gemeinschaft zu erziehen und richtunggebend zu beeinflussen. —

Dieser Typus des „Führers“ als Ziel der Ausleseerziehung muß — über das Gesamtziel der völkisch-politischen Erziehung hinaus — das Erziehungsziel jeder konkreten Erziehungsgemeinschaft sein. — Aber der Erziehungs- und Ausbildungsschwerpunkt wird in jeder Erziehungsgemeinschaft — ihrem Wesen als in sich ruhende Ordnung entsprechend — verschieden gelagert sein. —

So wird die Wehrmacht, als Waffenträgerin der Nation, als besonderes Erziehungs- und Ausleseziel: den militärischen Führer heranbilden. Man darf sich nicht darüber hinwegzutäuschen versuchen, daß auch in der Führererziehung und -auslese der Wehrmacht ein Wandel im Erziehungsziel vor sich gegangen ist. — Der Offizier kann seine Aufgabe und seinen Wirkungskreis nicht darin sehen, lediglich „Vorgesetzter“ von „Untergebenen“ zu sein, sondern auch er muß danach streben, „Führer“ einer ihm rückhaltlos vertrauenden Gefolgschaft zu sein. Denn der Soldat, der heute in die Wehrmacht eintritt, ist „der politische Soldat“ d. h. „der Mann unseres Volkes, ganz gleich, wo er steht, der weiß, worum es geht“ [166]). Und dieser Mann ist „kein stumpfsinniger Träger des Tornisters mehr“ [167]), sondern ein Soldat, der bereits durch die Erziehungsschulen der Bewegung und des Arbeitsdienstes hindurchgegangen ist. Diesem Typus des politischen Soldaten muß auch der Typus des militärischen Führers entsprechen. Das bedeutet gewiß nicht, daß Führung der Autorität bezw. des Befehls entbehren könnte. Im Gegenteil — jede Führung bedarf dieser Führungsmittel und ganz besonders die militärische Führung; aber der Offizier muß der eigentümlichen Kunst der Menschenbehandlung und Menschenerregung gewachsen sein, die wir als „Führertum“ bezeichnen. Infolgedessen muß der Offizier in Friedenszeiten vor allem Lehrer und Erzieher sein [168]). —

165) Alfred Rosenberg, Die Gestaltung . . ., S. 303.
166) Baeumler, a.a.O., S. 165.
167) Jost, a.a.O., S. 31.
168) So Altrichter, Das Wesen . . ., S. 45.

Die konkreten Erziehungsformen- und mittel der Führererziehung und -auslese in der Wehrmacht sind altbewährt und traditionsbedingt. In der Regel ergänzen sich die Offiziere der Wehrmacht aus Freiwilligen, die „bei tadelloser Führung durch ihre militärischen Fähigkeiten, Charakterveranlagung und ihren Persönlichkeitswert besonders hervortreten und nach Ansicht ihrer Vorgesetzten die Eigenschaften besitzen, die von einem späteren Offizier als Führer und Erzieher gefordert werden müssen ... Für die Ausbildung des Offiziersnachwuchses bis zur Beförderung nach Wahl durch das Offizierkorps sind in der Regel zwei Jahre vorgesehen, die sich in Ausbildung in der Front, auf Schulen und Sonderlehrgängen der einzelnen Waffen teilen“ [169]). — Die Auslese der militärischen Führer im Sinne nationalsozialistischer Erziehung als Persönlichkeitserziehung kann jedoch nicht von irgendwelchen Klassen- und Standesschranken Halt machen, denn nur Leistung berechtigt zur Führung. Um jedoch jedem militärisch begabten und leistungsfähigen Volksgenossen den Aufstieg in das militärische Führerkorps zu ermöglichen, muß, da „von dem Bildungsanspruch nicht abgegangen werden kann“ [170]), das Leistungs- und Ausleseprinzip „bereits in der Organisation unseres Schulwesens einsetzen [170]). —

So wie die Wehrmacht als Waffenträgerin der Nation in ihrer Führererziehung und -auslese bewußt den militärischen Führer, den „Offizier“ heranzieht, so formt und erzieht die Bewegung, als politische Willensträgerin der Nation, bewußt den politischen Führer. — Die Grundsätze für diese Führerauslese und -erziehung der Bewegung legte der Führer auf dem Parteitag der Freiheit wie folgt dar [171]): „Die Partei wird für alle Zukunft die politische Führerauslese des deutschen Volkes sein. Sie wird einen Staat politischer Apostel und Streiter ausbilden, die dann als gehorsame und pflichtgetreue Offiziere der Bewegung ihren Dienst tun. Sie wird jene große Schule sein, die Millionen unseres Volkes an sich zieht, ausbildet und wieder entläßt. In ihr wird sich eine Tradition der Kunst der Volksführung entwickeln, die verhindern soll, daß jemals wieder fremde Geister Gehirn und Herz des deutschen Menschen verwirren.“ Diese politische Führungsauslese des deutschen Volkes, wie sie in der Organisation der Bewegung erzogen wird, hat die Führung nicht nur der Bewegung „als der politischen Lenkerin und weltanschaulichen Gestalterin“ des Reiches zu übernehmen, sondern auch des gesamten staatlichen Lebens, getreu den Worten des Führers [172]), daß „die beste Staatsverfassung und Staatsform diejenige ist, die mit natürlichster Sicherheit die besten Köpfe der Volksgemeinschaft zu führender Bedeutung und zu leitendem Einfluß bringt“. Demgemäß bestimmte der Führer [173]): „Wenn

169) Rehdans, a.a.O., S. 122.
170) Jost, a.a.O., S. 34.
171) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, zit. nach VB. Sonderausgabe.
172) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 500.
173) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, VB. Sonderausgabe.

es die Aufgabe der Partei ist, eine Organisation zu bilden, in der die politische Auslese der Nation ihre fortdauernde ewige Ergänzung findet, dann ist es ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Staatsführung ein weltanschaulich stabiler Charakter verliehen wird. Sie hat daher den geschichtlichen Befehl zu erfüllen, in ihrer Organisation die Voraussetzung zu schaffen für die Stabilisierung der Führung im Staat durch die Auslese, Bildung und Abstellung dieser Führung ... Sie muß dabei den Grundsatz vertreten, daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten zu erziehen sind; daß weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden, und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates übernehmen." — Diese politische Ausleseschicht hat ebenso wie die militärische Ausleseschicht unter dem einheitlichen Typus des soldatischen „Führers" als Auslese- und Erziehungsziel zu stehen. Diese Führerauslese soll — nach den Worten Ernst Kriecks: „die letzte Zucht und Vollendung des rassisch-völkischen Menschentums bringen" [174]) —

Erziehungsgang und die konkreten Erziehungsformen und -mittel der Führererziehung und -auslese in der Bewegung werden allein durch das Leistungsprinzip bestimmt [174]). So sagt Krieck [175]): „Unsere rassisch-völkischen Werte, die in ihrer letzten Auswirkung die soldatisch-politischen Werte sind, werden die Auslese, die Zucht, die Formung und Reifung dieses Menschentums bestimmen, und was immer diesen Werten entspricht, ob es aus Bauerntum, Arbeiterschaft oder bürgerlicher Gesellschaft kommt, wird in diese Ausleseschicht aufgenommen". — Von besonderer Bedeutung für die Erziehung des Führernachwuchses der Bewegung sind die neuerrichteten Ordensburgen [176]), die man als die „Kriegsschulen der Bewegung" bezeichnen kann. Hier erfolgt die Erziehung und Ausbildung der Führerelite, die ihren Schwerpunkt neben einer straffen körperlich-soldatischen Ausbildung vor allem in einer umfassenden weltanschaulich-politischen Schulung hat. — Die Vorstufe zu den Ordensburgen bilden die Orts-, Kreis- und Gauburgen, die neu errichtet werden sollen [177]) und „das Reservoir für die Ordensburgen" [177]) darstellen.

c) Die Erziehung des deutschen Volkes zur Volksgemeinschaft und Volkseinheit.

Wehrmacht und Bewegung sind jedoch auch — gerade in ihrer Eigenschaft als konkrete Erziehungsgemeinschaften — ein höchst reales Moment für die Existenz und Gestaltung der Volksgemeinschaft und Volkseinheit. Jede Erziehung im Rahmen der völkisch-politischen Gesamterziehung leitet ihre Berechtigung nur von diesem

174) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 281.
175) Ernst Krieck, Nationalpolitische . . ., S. 84.
176) Burg Vogelsang, Burg Crössinsee, Burg Sonthofen, im Entstehen: in Marienburg und im Frankenland.
177) zit. nach Fftr. Volksblatt v. 22. Juni 1936.

durchaus politischen [178]) Endziel her: der Verwirklichung der Volksgemeinschaft und Volkseinheit; denn nach den Worten des Führers „liegt der Brennpunkt jeder nationalsozialistischen Betrachtung in der lebendigen Substanz, die wir nach seinem geschichtlichen Werdegang als „deutsches Volk" bezeichnen" [179]). — Das Wesen der Volksgemeinschaft und Volkseinheit wird jedoch nicht erfaßt, wenn man die Volksgemeinschaft und -einheit als etwas schlechthin Seiendes, als einen l e d i g l i c h „organisch gewachsenen Zustand" bezeichnet; sondern die Volksgemeinschaft und Volkseinheit als „politisches Ziel" [178]) und „geschichtliche Aufgabe" [178]) ist „nicht lediglich das Ergebnis eines stillen Wachsens, sondern in erster Linie die Frucht einer politischen Gestaltung" [178]). Demgemäß muß man das Wesen der Volksgemeinschaft als Ergebnis aus „Wachstum u n d Formung" (Ernst Krieck) erfassen. A. Pfenning [178]) hat in seinem verdienstvollen Aufsatz: „Gemeinschaft und Staatswissenschaft" darauf hingewiesen, daß dieser „spezifisch nationalsozialistische Gemeinschaftsbegriff ohne Beziehung auf den Sinn der Revolution überhaupt nicht zu verstehen ist" [180]). Denn das Endziel der nationalsozialistischen Revolution, dem alle konkreten Gemeinschaften zu dienen haben, ist ja „die Herstellung und Sicherung der Volkseinheit" [180]). — Will man das Wesen der Volksgemeinschaft und -einheit also als das Ergebnis aus Wachstum und Formung ansehen, so muß man lernen, die verschiedenen Komponenten dieses Wachsens und Formens zu unterscheiden. In diesem Sinne ist die Volksgemeinschaft und -einheit als solche durchaus blutsmäßig d. h. rassisch bedingt und somit ein organisch-biologischer Vorgang. Die Komponente des Wachstums ist mitentscheidend für Wert und Wesen der Volksgemeinschaft und -einheit, aber zur wesensmäßigen und begrifflichen Erfassung nicht ausreichend. Hinzukommen muß vielmehr noch die Komponente der Formung. Hier greifen nun die konkreten Gemeinschaften ein, die als Ordnungen im Rahmen der Volksgemeinschaft selbst diese wiederum durch ihre reale Existenz und Wirkung dauernd herstellen und verwirklichen. Diese konkreten Gemeinschaften bilden gewissermaßen „den Kitt" der Volksgemeinschaft und Volkseinheit. Von ihrem Wesen und Wert ist wiederum Wesen und Wert der Volksgemeinschaft und -einheit entscheidend abhängig. Als formende und erziehende Gemeinschaftsordnungen stellen sie in Wahrheit das garantierende Element der Wirklichkeit der Volksgemeinschaft und Volkseinheit dar. —

Die konkreten Gemeinschaften, die auf das gemeinsame völkisch-politische Endziel: die Verwirklichung der Volksgemeinschaft und Volkseinheit ausgerichtet sind, sind verschiedener Natur. Neben den „natürlichen" [181]) Gemeinschaften, wie z. B. der Familie als „Keimzelle der Rasse", stehen konkrete Erziehungsgemeinschaf-

178) A. Pfenning, a.a.O., S. 311.
179) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, S. 280.
180) A. Pfenning, a.a.O., S. 311.
181) A. Pfenning, a.a.O., S. 311/12.

ten wie der Arbeitsdienst, die Wehrmacht und die Bewegung, die „primär willensmäßig“ [181]) zusammengeschlossen sind, obwohl auch und gerade in ihnen ein „völkischer oder sozialbiologischer Richtungswille“ [181]) zum Ausdruck kommt. — Vor allem Wehrmacht und Bewegung verwirklichen (zusammen mit dem Arbeitsdienst) als konkrete Erziehungsgemeinschaften die Realität der Volksgemeinschaft und Volkseinheit. So sagt Haegert [182]) in bezug auf die Wehrmacht: „Aus der völkischen Idee entspringt der Wille zur Volksgemeinschaft. Über Klassen und Stände hinweg soll das deutsche Volk sich zu gemeinsamem Kampfe zusammenfinden. Der Dienst im Heer der allgemeinen Wehrpflicht wird hierfür eines der wichtigsten Erziehungsmittel sein. Bereits das alte Heer hat dadurch, daß Männer aus allen Schichten des Volkes in ihm nebeneinander standen, eine erziehende Wirkung in diesem Sinne ausgeübt. Nachdem im neuen Wehrgesetz die Einrichtung der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht weggefallen ist, wird das neue deutsche Heer die Volksgenossen einander noch näher bringen. Studenten und Arbeiter, Künstler und Industrielle werden in einer Reihe stehen. Es werden sich Freundschaften bilden, die auch über die Dienstzeit hinweg bestehen bleiben und dazu beitragen werden, die sozialen Spannungen auszugleichen“. — Hier ist in schlichten Worten das ausgedrückt, was das völkisch-politische Gesamtziel aller konkreten Erziehungsgemeinschaften sein muß: „die Erzielung der Volkseinheit und die Sicherung der völkischen Zukunft“ [183]). Gerade die Bewegung, als „die natürliche Auslese der Charakterfestesten und Willensstärksten — der Unerschütterlichsten der Nation“ [184]), deren Organisation herunterreicht „bis in die letzten Verästelungen des öffentlichen Lebens“ [184]), muß der stärkste Garant dieser Realität der Volksgemeinschaft und Volkseinheit sein. —

2. Wehrmacht und Bewegung als Träger des Reiches.

a) Das Reich als Rechtsbegriff und politische Realität.

Die Wirklichkeit der Volksgemeinschaft findet „ihre höchste politische, organisatorische Einheit“ [185]) in dem Rechtsbegriff und der politischen Realität des Reiches. — So sagt Stuckart [185]) [186]): „Die äußere Rechtsgestalt, in der die geordnete Gemeinschaft der Deutschen nach außen in Erscheinung tritt, ist das Reich, Es ist der Rechtsbegriff der deutschen, politischen Einheit“. — Die Notwendigkeit, diesen Begriff des Reiches „als Gestalt einer originär neuen Volksidee“ [187]) an Stelle desjenigen des Staates als Bezeichnung für

182) Haegert, a.a.O., S. 24.
183) A. Pfenning, a.a.O., S. 313.
184) Dietrich, Parteitag d. Freiheit, S. 236.
185) Stuckart, Volk, Partei, Reich, S. 386.
186) Ebenso Muth und Heckel, a.a.O.
187) Muth, a.a.O., S. 12.

die politische Einheit des deutschen Volkes in den Rahmen vorliegender Untersuchung einzuführen, ergibt sich aus der angewandten staatsrechtlichen Methodik. Danach hatten wir Wehrmacht und Bewegung „nicht lediglich als Organisationsformen innerhalb der Gesamtstaatsstruktur“ [188]) zu erfassen versucht, sondern als wesenhafte, „ganzheitliche, einheitlich geführte und geformte Gemeinschaftsordnungen in der Gesamtordnung des Reiches“ [188]). — Als Hochziel unter den völkisch-politischen Aufgaben der Wehrmacht und der Bewegung als konkreten Erziehungsgemeinschaften hatten wir die Verwirklichung der Volksgemeinschaft und Volkseinheit erkannt. Wollen wir nun Wehrmacht und Bewegung als tragende Gemeinschaftsordnungen dieser Volksgemeinschaft und Volkseinheit erkennen, so ist es unmöglich, als Bezeichnung für diese politische und nationale Einheit den Rechtsbegriff des „Staates“ zu wählen, der als Ergebnis romanisch-individualistischen Denkens [189]) den rassisch-bedingten Werten der deutschen Volksgemeinschaft und -einheit nicht gerecht zu werden vermag, ja — wie Muth sagt [190]) — gerade „die Einheit, die in der Volksgermeinschaft liegt, zerstört und auseinanderreißt“. Muth hat recht, wenn er schreibt [190]): „Es ist immer das Volk in Gemeinschaft, auf das alles zurückzugehen hat. Selbstverständlich muß dies auch für die Betrachtung der politischen Organisation gelten. Wird jedoch der bisherige Staatsbegriff beibehalten, so ist es unmöglich, die Volksgemeinschaft zu begreifen und zu erfassen. Denn weil der Staat die einzig anerkannte Einheit ist, muß notwendigerweise das Volk hier vom Staate verdrängt und zu einem bloßen Anhängsel des Staates werden. Es wird zu einem „Staatselement“ und steht in einer Linie mit dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt. Es wird vom Staat aus betrachtet und erscheint als ein „Objekt der staatlichen Herrschaft“, das aus der Summe der auf dem Staatsgebiet lebenden Menschen besteht. Das Staatsgebiet wird dabei zum „Schauplatz der staatlichen Herrschaft“. Selbst wenn man hier eine weitgehende Umdeutung vornähme und an die Stelle der Summe der auf dem Staatsgebiet lebenden Menschen die Volksgemeinschaft setzte, so kann man noch immer nicht mit Hilfe des Staatsbegriffes die Volksgemeinschaft ganz erfassen, weil der Herrschaftsbegriff im Wege steht. Die Volksgemeinschaft ist niemals Objekt einer staatlichen Herrschaft. Sie wird geführt. An diesem Begriff des Führers, der sich niemals mit dem Begriff des Herrschers identifizieren läßt, scheitern sämtliche Möglichkeiten, die neue Wirklichkeit in den Staatsbegriff einzuspannen. ... Der Staat als Eigenwert und eigengesetzliche Größe hat heute seine Bedeutung verloren. Die politische Einheit des in Gemeinschaft lebenden und geführten Volkes ist keine staatliche Einheit. Sie weist in allen Punkten über die

188) s. S. 1.

189) s. Heckel, a.a.O., S. 11, vor allem auch: Höhn, Der indiv. Staatsbegriff u. d. juristische Staatsperson.

190) Muth, a.a.O., S. 181/82.

Grenzen des staatlichen hinaus. Wenn man für diese Einheit heute die Bezeichnung „Reich" wählt und sie als ein „Reich der Volksgemeinschaft" oder „der geführten Gemeinschaft des Volkes" bezeichnet, so bringt man damit zum Ausdruck, daß der Deutsche seine nationale Einigung und Einheit stets außerhalb der reglementierenden und herrschenden Staatsapparatur gesucht und gefunden hat. Es handelt sich bei diesem Reichsgedanken um einen Grundzug des deutschen Denkens, den Fichte in seinen Vorlesungen über Staatslehre in eine vollendete Form gekleidet hat, wenn er folgende Definition gibt: „Eine Menschenmenge, durch gemeinsame sie entwickelnde Geschichte zur Errichtung eines Reiches vereint, nennt man ein Volk. Dessen Selbständigkeit und Freiheit besteht darin, in dem angehobenen Ganzen aus sich selber sich fortzuentwickeln zu einem Reiche"." Diese Ausführungen Muths enthalten eine Zustimmung zu den Worten Heckels [191]): „Nur die Gemeinschaftsordnung des „Reichs" — nicht des „Staats" — der Deutschen kann zur deutschen „Volksordnung" werden in jenem edlen Sinne, der um gesamtvölkisches deutsches Schicksal und Berufensein weiß". — Die Notwendigkeit, als Bezeichnung für die politische und nationale Einheit des deutschen Volkes den Begriff des Reiches an Stelle desjenigen des Staates zu setzen, ergibt sich vor allem aber auch aus der historisch-politischen Situation, unter der die nationalsozialistische Revolution und Neuformung des Reiches erfolgte. Denn diese Revolution und Neuformung, die unter dem einigenden und symbolisierenden Begriff des „Dritten Reiches" vor sich ging, wurde bestimmt von dem Ziel der Verwirklichung der Volksgemeinschaft und Volkseinheit und von dem Glauben an ein „ideales Reich" (Hitler). Von dieser historisch-politischen Situation und Wirklichkeit muß auch die Staatswissenschaft, die ja auch „nur ein Teil der Volksgemeinschaft" [192]) ist, ihren Ausgang nehmen, entsprechend den Worten Heinrich v. Treitschkes — die er dem Einwand gewisser in der „Traumwelt des Verstandes" [193]) lebender Staatsrechtslehrer, daß manches „politisch ganz richtig, juristisch aber falsch und schief" [193]) sei — seinerzeit entgegenhielt: „Was hat ein Staatsrecht für einen Sinn, das die lebendige Wirklichkeit als seinen Feind betrachten muß" [193]). — Der neuen historisch-politischen Situation „eines in Gemeinschaft geeinten Volkes" [192]) entspricht jedoch nur, als Bezeichnung für die politische, völkische und nationale Einheit des deutschen Volkes, der Rechtsbegriff und die politische Realität des „völkischen Reiches" [194]). „In ihm und nur in ihm findet deshalb das nationalsozialistische Erlebnis des Volkstum seinen rechtstechnischen Ausdruck" [194]). — Das Reich als Rechtsbegriff und politische Realität stellt die Überwindung des romanisch-individualistischen Staatsbegriffes dar. Damit hat jedoch der Begriff des Staates (im

191) Heckel, a.a.O., S. 12.
192) Muth, a.a.O., S. 176.
193) H. v. Treitschke, Politik, Bd. 2, S. 340.
194) Heckel, a.a.O., S. 12.

engeren Sinne) keineswegs seine Bedeutung verloren. Denn „als Behörden- und Ämterapparat, der in der Hand des Führers liegt und von ihm zur Erledigung von Aufgaben für die Volksgemeinschaft eingesetzt wird, wird der Staat auch heute noch fortleben und von großer Bedeutung sein. Aber er steht nur noch im Dienste der Volksgemeinschaft, unterliegt immer strenger zweckhafter Bindung und stellt infolgedessen keinen Eigenwert mehr dar. Er steht ganz im Dienste der Volksgemeinschaft“ [195]). Seine Aufgabe ist „die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze“ [196]). — Die Bezeichnung für die politische und nationale Einheit des deutschen Volkes aber ist: das Reich als Rechtsbegriff und politische Realität. Das Reich ist das „rechtlich geordnete und politisch geformte“ [197]), einheitlich geführte deutsche Volk. —

b) Wehrmacht und Bewegung als tragende Gemeinschaftsordnungen des Reiches.

Die „tragenden Säulen“ (Hitler) des Reiches sind nach dem Willen des Führers die nationalsozialistische Wehrmacht und die nationalsozialistische Bewegung. „Partei und Wehrmacht sind die beiden tragenden, unlöslich miteinander verbundenen Säulen von Volk und Reich“ [198]). „Die Partei gibt dem Heer das Volk, und das Volk gibt dem Heer die Soldaten, beide gemeinsam aber geben damit dem Deutschen Reiche die Sicherheit der inneren Ruhe und die Kraft zu seiner Behauptung“ [199]). — Die Kennzeichnung von Wehrmacht und Bewegung als tragende Gemeinschaftsordnungen des deutschen Reiches und damit des deutschen Volkes faßt alles das in einem höchsten Ausdruck zusammen, was Wehrmacht und Bewegung an besonderen und gemeinsamen Aufgaben in der völkisch-politischen Gesamtordnung zu erfüllen haben. In dieser staatstragenden Funktion der beiden bedeutendsten Gemeinschaftsordnungen des Reiches erkennen wir zusammengefaßt die fundamentale Bedeutung beider Ordnungen für Organisation und damit die Existenz des deutschen Reiches und Volkes schlechthin. Seien es die Aufgaben, die Wehrmacht und Bewegung als in sich ruhende Ordnungen zu erfüllen haben — so im besonderen die Aufgabe der Wehrmacht: einziger Waffenträger der Nation und die Aufgabe der Bewegung: einziger politischer Willensträger der Nation zu sein — oder die gemeinsamen völkisch-politischen Aufgaben der Erziehung, Auslese und Formung des deutschen Volkes, denen Wehrmacht und Bewegung „nur zusammengefaßt“ [200]) zu genügen vermögen — immer ist aber

195) Muth, a.a.O., S. 182.
196) Adolf Hitler, Parteitag der Freiheit, VB. Sonderausgabe.
197) Stuckart, Sonderverfassung . . . VB. Sonderausgabe.
198) Stuckart, Sonderverfassung, Punkt 11.
199) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 288.
200) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 288.

die Voraussetzung dieser staatstragenden Funktion beider Ordnungen: die unlösbare innere und äußere Einheit auf der weltanschaulichen Grundlage des Nationalsozialismus. — In dem umfassenden Begriff der „staatstragenden Funktion" präsentieren sich Wehrmacht und Bewegung als staatsrechtliche Größen ersten Ranges. Sie bilden die beiden Säulen und Träger des „verfassungsrechtlichen Neubaus des Dritten Reiches" [201]), in ihnen findet die „Verfassungswirklichkeit des des Dritten Reiches" [201]), die „tatsächliche politische Grundordnung" [201]) ihren sichtbaren Ausdruck. — So erwächst aus der Betrachtung der beiden tragenden Gemeinschaftsordnungen des Reiches die Gesamtordnung des Reiches: Auf der „lebendigen Grundlage des deutschen Volkes" [201]) erheben sich die beiden tragenden Gemeinschaftsordnungen des Reiches: die nationalsozialistische Wehrmacht und die nationalsozialistische Bewegung (die mit dem Staat eine unlösbare Einheit bildet [202]), auf deren Schultern aber ruht: das Reich — als höchster Ausdruck der politischen, völkischen und nationalen Einheit des deutschen Volkes. — Die Gesamtordnung des Reiches, die Wirklichkeit der Volksgemeinschaft, ist fest verknüpft mit dem Begriff des Führers. Im Führer verwirklicht und versinnbildlicht sich die Volksgemeinschaft und Volkseinheit, in ihm — dem Oberhaupt des Reiches, dem Führer der Bewegung und dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht — findet die Vielgestaltigkeit und Gegliedertheit des gesamten volklichen und staatlichen Lebens Richtung und Ausgleich. —

c) Der Primat der Bewegung.

„Die Idee der Selbstverteidigung und damit der Wehrpflicht besitzt ihren organisatorischen Halt und Ausdruck im Heere. Die nationalsozialistische Idee hat ihren organisatorischen Sitz in der Partei. Die Partei repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen" [203]). — In diesen Worten des Führers, in denen die Funktion der Bewegung als einzigen politischem Willensträgers der Nation hervorgehoben und gegen die Funktion der Wehrmacht als einzigen Waffenträgers der Nation abgegrenzt wird, wird „der unverrückbare Anspruch der Bewegung auf die politische Führung der Nation" [204]) erhoben. — In seiner Schlußansprache auf dem Parteitag der Freiheit, „die für immer das historische politische Bekenntnis der nationalsozialistischen Bewegung sein wird" [204]), legte der Führer „die Grundlagen des deutschen politischen Lebens für alle Zukunft in letzter Klarheit" [204]) nieder und bestätigte den „Primat der Bewegung", „im gesamten nationalen Wirken auf allen Gebieten des Lebens .... die großen Ziele zu setzen und zu bestimmen" [205]), im besonderen aber „aus

201) Stuckart, Sonderverfassung . . ., VB. Sonderausgabe.
202) Gesetz über die Einheit von Partei und Staat vom 11. 12. 1933.
203) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 282.
204) Schmitt, Parteitag d. Freiheit, S. 6—7.
205) Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 283.

ihrer Organisation für die Zukunft dem deutschen Staat die oberste und allgemeine Führung zu geben“ [205]). „Diese Partei als weltanschauliche Gestalterin und politische Lenkerin des deutschen Schicksals hat der Nation und damit dem Reich den Führer zu geben. Je selbstverständlicher und unumstrittener dieser Grundsatz aufgestellt und gehalten wird, um so stärker wird Deutschland sein. Die Armee als die Repräsentantin und Organisatorin der Wehrkraft unseres Volkes aber muß dem von der Bewegung der Nation gegebenen Führer in Treue und Gehorsam die organisierte, ihr anvertraute militärische Kraft des Reiches stets bewahren und zur Verfügung stellen. Denn nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers ist dieser der Herr der Partei, das Oberhaupt des Reiches und der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht“ [206]). — In diesen Grundsätzen, die der Führer selbst als „das unerschütterliche Fundament des deutschen Volks- und Staatsaufbaues“ [206]) bezeichnet hat, findet das Verhältnis der beiden tragenden Gemeinschaftsordnungen des Reiches zueinander und in der völkisch-politischen Gesamtordnung seine entscheidende Klärung. Über die staatstragende Funktion hinaus wird der Bewegung die ihr gebührende Stellung „als weltanschauliche Gestalterin und politische Lenkerin des deutschen Schicksals“ (Hitler), als Führerin der Nation gegeben. Dieser „Primat der Bewegung“ stellt jedoch kein „Vorrecht“ der nationalsozialistischen Bewegung gegenüber der nationalsozialistischen Wehrmacht dar — denn „beide tragenden Erscheinungen des neuen Reiches“ [207]) vermögen ja „nur zusammengefaßt“ [208]) ihren Aufgaben zu genügen —, sondern erwächst aus der Funktion der Bewegung als einzigem politischem Willensträger der Nation. — Aber auch die Wehrkraft, die Wehrpolitik, die ihren organisatorischen Sitz in der Wehrmacht hat, ist nur Teil der gesamten und einheitlichen politischen Willensbildung, deren Art und Ziel allein die nationalsozialistische Bewegung, als einziger politischer Willensträger der Nation, zu bestimmen hat. So ist die nationalsozialistische Bewegung in Wahrheit „Trägerin der nationalsozialistischen Volks- und Staatsidee und die Staat und Volk bewegende Kraft“ [208]); in ihr und aus ihr erwächst „als die Zentralsonne unseres gesamten politischen Lebens“ [207]): das Führertum, „verkörpert in dem obersten Führer von Volk, Bewegung, Wehrmacht und Reich“ [207]). „Der Führer ist die Partei, und die Partei ist der Führer“ [207]) (Hitler). Die Einheit von Führer und Bewegung, von Wehrmacht, Volk und Reich aber garantiert für alle Zeit „die Stabilität der Führung des Volkes und des Reiches“ [208]).

---

206) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 288.
207) Stuckart, Sonderverfassung . . . VB. Sonderausgabe.
208) Adolf Hitler, Parteitag d. Freiheit, S. 289.

LEBENSLAUF

Am 27. Juni 1913 wurde ich in Wichmannsdorf (Uckermark) geboren. Nach 4jährigem Besuch der Dorfschule und 2jähriger Vorbereitung durch meinen Vater wurde ich 1924 in Schule und Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums in Templin aufgenommen, das ich im Jahre 1932 nach bestandener Reifeprüfung verließ.

Ich studierte anschließend Rechtswissenschaft an den Universitäten Rostock, Leipzig, Greifswald und Frankfurt am Main. Am 11. Februar 1936 bestand ich am Oberlandesgericht Frankfurt a. M. die erste juristische Staatsprüfung mit „Befriedigend" und am 14. November 1936 an der Universität Frankfurt das mündliche Doktorexamen mit „Gut". — Seit dem 1. Juli 1936 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst der Justiz.

Helmut Reiche.